



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsidium des
Nationalrates
in Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	103-GE/1998
Datum	6.10.1998
Verteilt	6.10.98 ✓

GZ: 33.210/7-2/98

Wien, 30. SEP. 1998

Dr. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Schwarzarbeitsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Fremdenengesetz 1997 geändert werden;
Aussendung in die Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VII/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 30.10.1998.

Für die Bundesministerin:
Steinbach

Beilagen:
Gesetzentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abteilung III/2, Auskünfte: Mag. Roland Sauer, DW 6204/Dr. Peter Heit, DW 6378
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 1 71100, Fax +43 1 7158255, DVR:0017001

Druckfehlerberichtigung zum SchwAG, „finanzielle Auswirkungen“

Der Personalbedarf beträgt bundesweit mindestens **184** Bedienstete (statt 180).

Für den Stellenplan 2000 sind **42 VB I c** und **3 VB I a** Planstellen neu einzurichten (statt 45 VB I c).

Die zusätzlichen Kosten im Jahr 1999 betragen rund **54,3** Mio ATS (statt 54,2 Mio).

Anlage 1 zu Zl. 33.210/7-2/98

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem ein Schwarzarbeitsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Fremdenrechtsgesetz 1997 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

**Bundesgesetz zur Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit
(Schwarzarbeitsgesetz - SchwAG)**

Ziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, sicherzustellen, daß Erwerbstätigkeiten zu vorschriftsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen ausgeübt werden, und illegale Erwerbstätigkeit insbesondere durch wirksamere Kontrollen und verbesserte Koordination der zuständigen Behörden und Rechtsträger zu bekämpfen.

Illegale Erwerbstätigkeit

§ 2. (1) Illegale Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

1. ein Dienstnehmer ohne die erforderliche Anmeldung gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beschäftigt wird oder
2. eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ohne die erforderliche Meldung gemäß § 16 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, ausgeübt wird oder
3. eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Meldung gemäß § 18 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, ausgeübt wird oder
4. ein Ausländer entgegen § 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, oder entgegen § 18 AuslBG beschäftigt wird.

(2) Illegale Erwerbstätigkeit liegt weiters vor, wenn eine gewerbliche Tätigkeit ohne die nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt wird.

(3) Die Leistung von Nachbarschaftshilfe gilt nicht als illegale Erwerbstätigkeit im Sinne der Abs. 1 und 2.

Werbeverbot

§ 3. (1) Jegliche Werbung für Dienst- oder Werkleistungen, die in illegaler Erwerbstätigkeit (§ 2) erbracht werden sollen, ist verboten.

(2) Als Werbung gelten insbesondere Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Druckwerken sowie die Plazierung oder Sendung in elektronischen Medien.

(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Namen und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß und besteht der begründete Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit, so sind die Anbieter dieser Fernmeldedienstleistungen verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen kostenlos Namen und Anschrift des Anschlußinhabers bekanntzugeben.

(4) Erfolgen Werbeeinschaltungen unter Kennwort oder Chiffre und besteht der begründete Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit, so sind die Medieninhaber verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen kostenlos Namen und Anschrift des Auftraggebers der Werbeeinschaltung bekanntzugeben.

Befugnisse der Kontrollorgane

§ 4. (1) Die Kontrollorgane (§ 8 Abs. 2 und 4) sind berechtigt, Kontrollstellen (Abs. 2) ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist; das Verlassen der Wege zur Überprüfung von Personen, die sich an der Kontrollstelle befinden, ist zulässig.

(2) Kontrollstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebseinrichtungen und Betriebsgelände. Betriebsstätten sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, an denen Arbeiten ausgeführt werden. Betriebseinrichtungen sind Aufenthaltsräume, Waschräume, Toiletten und sonstige von Erwerbstätigen benutzte Anlagen. Betriebsgelände sind Grundstücke, auf denen sich Betriebsstätten, Arbeitsstellen oder Betriebseinrichtungen befinden, einschließlich darauf errichteter Gebäude und Räumlichkeiten, soweit diese nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(3) Bei begründetem Verdacht einer illegalen Erwerbstätigkeit sind die Kontrollorgane befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu den Kontrollstellen zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(4) Die Kontrollorgane sind berechtigt, an den Kontrollstellen

1. Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und zu überprüfen,
2. Personen anzuhalten und deren Identität zu überprüfen,
3. von jeder Person Auskunft für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens zu verlangen,
4. die Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen, die für das Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sind, und die Einsichtnahme in diese zu verlangen; sind Geschäftsunterlagen nur in automationsunterstützter Form vorhanden, so sind diese in einer allgemein lesbaren Form auszufolgen;
5. zum Zweck der Beweissicherung Fotos anzufertigen und von den vorgefundenen Beweismitteln Ablichtungen herzustellen oder herstellen zu lassen.

(5) Die Kontrollorgane sind befugt, Personen von Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebseinrichtungen und Betriebsgeländen zu verweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß sie eine illegale Erwerbstätigkeit ausüben.

(6) Befugnisse von Kontrollorganen gemäß den im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung

§ 5. (1) Die Arbeitgeber (Auftraggeber) haben dafür zu sorgen, daß die Kontrollstellen den Kontrollorganen zugänglich sind.

(2) Personen, die an einer Kontrollstelle angetroffen werden, sind verpflichtet, ihre Identität den Kontrollorganen nachzuweisen, den von den Kontrollorganen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ergangenen Anordnungen Folge zu leisten und die Rechtmäßigkeit der Erwerbstätigkeit glaubhaft zu machen. Sie haben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen; eine Verpflichtung zur Selbstbezeichnung besteht jedoch nicht.

(3) Personen, die für die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen werben, sind verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen die Rechtmäßigkeit der Erwerbstätigkeit glaubhaft zu machen.

(4) Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 des Baukoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1998) hat im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Baustelle Auskunft zu erteilen, welchem der auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer zugehören.

(5) Verpflichtungen von Personen gemäß den im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Verfall und Betriebseinstellung

§ 6. (1) Gegenstände, die bei einer illegalen Erwerbstätigkeit verwendet werden und im Eigentum einer Person, der die illegale Erwerbstätigkeit zugute kommt, stehen, können für verfallen erklärt werden. Die Erklärung des Verfalls besonders wertvoller Gegenstände hat zu unterbleiben, wenn sie auf Grund der geringen Bedeutung und Schwere des Verstoßes unverhältnismäßig wäre. § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

(2) Das Hauptzollamt kann die Einstellung des Betriebes oder die Sperre der Arbeitsstelle oder eines abgegrenzten Bereiches, in dem die illegale Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, verfügen, wenn

1. trotz Ausschöpfung aller sonstigen Maßnahmen die illegale Erwerbstätigkeit anders nicht unterbunden werden kann und
2. die Betriebseinstellung oder Sperre auf Grund der Bedeutung und Schwere des Verstoßes nicht unverhältnismäßig erscheint.

(3) Die Betriebseinstellung oder Sperre ist nur für die zur Sicherung des gesetzlich gebotenen Zustandes unbedingt erforderliche Dauer zu verfügen. Die Betriebseinstellung oder Sperre ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Hauptzollamt unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, eine schriftliche Ausfertigung nachzureichen. Kommen Maßnahmen in Betracht, bei deren Einhaltung die Betriebseinstellung oder Sperre aufgehoben werden kann, so sind diese Maßnahmen im Bescheid anzuführen. Wird die Erfüllung solcher Maßnahmen nachgewiesen, so ist die Verfügung unverzüglich aufzuheben. Gegen die Betriebseinstellung oder Sperre ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig.

Beschlagnahme von Beweismitteln

§ 7. (1) Die Verwaltungsstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von Beweismitteln anzuordnen, wenn dies zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geboten ist und der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt. Bei Gefahr im Verzug sind die Kontrollorgane dazu auch ohne Anordnung der Verwaltungsstrafbehörde berechtigt.

(2) Die beschlagnahmten Beweismittel sind ohne unnötigen Aufschub der Behörde, die für die weiteren Maßnahmen zuständig ist, auszufolgen. Dem bisherigen Inhaber ist über die Beschlagnahme eine Bestätigung auszustellen. Beschlagnahmte Beweismittel sind unverzüglich zurückzugeben, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt oder der Zweck der Beschlagnahme durch die Herstellung von Ablichtungen oder andere geeignete Maßnahmen erfüllt ist.

Kontrolle

§ 8. (1) Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 obliegt den Hauptzollämtern.

(2) Kontrollorgane hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften sind sowohl die Organe der Hauptzollämter als auch die Organe der für die Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger.

(3) Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 obliegt den Gewerbebehörden.

(4) Kontrollorgane hinsichtlich der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 sind die Organe der Gewerbebehörden.

Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen

§ 9. (1) Die Hauptzollämter, die Finanzämter, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Verstöße gegen die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften aufzudecken und deren nähere Umstände zu erforschen. Sie haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Rechtsträgers zur Aufdeckung und Erforschung beizutragen. Die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger und die Hauptzollämter, die Finanzämter, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse haben einander darüber hinaus in jeder Weise bestmöglich zu unterstützen.

(2) Alle Behörden, die Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit den begründeten Verdacht von Übertretungen der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften haben, dies den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Zusammenarbeit

§ 10. (1) Die im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger sind zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung aller Verstöße gegen dieses Bundesgesetz und gegen die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften verpflichtet,

1. für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sorgen,
2. ihre Ermittlungen und Amtshandlungen bei der Verfolgung von Verstößen aufeinander abzustimmen,
3. bei Kontrollen koordiniert vorzugehen und
4. bei Bedarf Kontrollen gemeinsam durchzuführen.

(2) Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme, der Kommunikation und der Koordination haben diese Behörden und Rechtsträger für jede Dienststelle (Geschäftsstelle) bzw. für jedes Hauptzollamt einen Beauftragten für die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit zu bestellen.

(3) Die Hauptzollämter haben in jedem Bundesland mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten der Bekämpfung der illegalen Erwerbstätigkeit Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können auch andere der im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger beigezogen werden.

Abfrage und Übermittlung von Daten

§ 11. Die Beauskunftung und die Datenübermittlung im Rahmen der Unterstützung und Zusammenarbeit gemäß den §§ 9 und 10 hat, auch wenn sie automationsunterstützt erfolgt, kostenlos zu erfolgen.

Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

§ 12. (1) Hat sich eine natürliche oder juristische Person durch illegale Erwerbstätigkeit einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so ist sie von der Strafbehörde zur Zahlung eines dem Ausmaß dieses Vorteiles entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten. Läßt sich die Dauer der illegalen Erwerbstätigkeit oder die Anzahl der illegal beschäftigten Personen nicht genau ermitteln, so ist von einer nach den Umständen des Falles angemessenen Durchschnittsbetrachtung auszugehen, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, daß die Beschäftigung für eine kürzere Zeit erfolgt ist oder daß weniger Personen illegal beschäftigt worden sind.

(2) Eine Zahlung gemäß Abs. 1 ist nicht vorzuschreiben, wenn die Tat

1. wegen ihrer offensichtlich geringfügigen Folgen, ihres geringfügigen Unrechtsgehaltes und ihrer vernachlässigbaren Beispielswirkung mit einer Abmahnung durch die Behörde ausreichend geahndet erscheint oder
2. durch die belangte Person (im Fall einer juristischen Person durch ihre Erfüllungsgehilfen) auch bei Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs, wie er für einen ordentlichen Kaufmann angenommen wird, nicht verhindert hätte werden können.

(3) Bei der Festsetzung der Zahlung ist bei nicht ortsüblicher Entlohnung von Arbeitskräften oder bei nicht ortsüblichen Honoraren auch der dadurch (jeweils einschließlich aller Nebenkosten) erzielbare wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen; es sei denn, daß die Nachzahlung des Differenzbetrages nachgewiesen wird.

Gerichtliche Strafe

§ 13. (1) Wer

1. illegale Erwerbstätigkeit gemäß § 2 in unternehmensähnlicher Form organisiert, um sich dadurch eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, oder
2. in einer Verbindung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen führend tätig ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309 StGB) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit zu deren Vorteil begeht.

Verwaltungsstrafe

§ 14. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hinsichtlich illegaler Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 vom Hauptzollamt und hinsichtlich illegaler Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 für die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen, die in illegaler Erwerbstätigkeit (§ 2) erbracht werden sollen, wirbt oder
2. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 vorsätzlich Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Erwerbstätigkeit erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen mitzuwirken, verletzt.

(2) Die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der illegalen Erwerbstätigkeit richtet sich ungeachtet des Abs. 1 nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO, § 111 Abs. 1 ASVG, § 23 Abs. 1 GSVG, § 21 Abs. 1 BSVG und § 28 AuslBG.

Strafverfügung

§ 15. (1) Bei den im § 14 Abs. 1, im § 28 Abs. 1 AuslBG, im § 111 ASVG, im § 23 Abs. 1 GSVG und im § 21 Abs. 1 BSVG bezeichneten Vergehen können die Hauptzollämter und deren Organe durch Strafverfügung Geldstrafen unter Berücksichtigung der für diese Tatbestände festgelegten Strafrahmen, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 20 000 S, verhängen. Gegen diese Strafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beschuldigte die Zahlung des Strafbeitrages oder die Entgegennahme des Einzahlungsformulars (Abs. 2), so ist die Strafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbeitrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Einzahlungsformular am Tatort hinterlassen oder dem Beschuldigten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbeitrages oder der Entgegennahme des Einzahlungsformulars ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Organe der Hauptzollämter sind in den Fällen des Abs. 1 an Stelle der Einhebung eines Geldbeitrages befugt, ein Einzahlungsformular an den Beschuldigten zu übergeben oder, bei dessen Abwesenheit, am Tatort zu hinterlassen.

(3) Für die Strafverfügung gilt § 50 Abs. 4 und 7 VStG.

(4) Eine rechtskräftige Strafverfügung ist bei der Erteilung von Auskünften aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) nicht zu berücksichtigen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wurde eine Anmeldung zur Pflichtversicherung entgegen den Meldevorschriften dieses Bundesgesetzes nicht erstattet und ist der Zeitpunkt der Aufnahme der diese Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit nicht feststellbar, so wird vermutet, daß die Erwerbstätigkeit bereits 30 Tage hindurch ausgeübt worden ist. Behauptet die meldepflichtige Person anderes, so muß sie dies glaubhaft machen, um die Vermutung zu widerlegen.“

2. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich“ durch den Ausdruck „unter Beachtung des § 41 Abs. 2 bei Arbeitsantritt“ ersetzt.

3. Im § 33 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „kann“ der Ausdruck „,“ sowie es sich nicht um die Mindestangaben gemäß § 41 Abs. 2 handelt,“ eingefügt.

4. Im § 41 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; Z 4 wird aufgehoben.

5. Im § 41 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Angaben“ der Klammerausdruck „(zB Art der Versicherung)“ eingefügt.

6. Im § 41 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. für die Anmeldung im Umfang der Mindestangaben (Abs. 2) solche Meldungsarten vorzusehen, die das Vorliegen der Anmeldung bei Arbeitsantritt sicherstellen.“

7. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versicherungsträgers - bei Kontrolle der Anmeldung gemäß § 33 auch von Amts wegen - die im Abs. 1 genannten Personen (Stellen) zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten verhalten. Entstehen dadurch dem Versicherungsträger besondere Auslagen (Sachverständigenkosten, Buchprüferkosten, Reiseauslagen udgl.), so kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versicherungsträgers die auskunftspflichtige Person (Stelle) zur Ersatzleistung verhalten, soweit diese Auslagen durch Pflichtwidrigkeit entstanden sind. Die Ersatzleistungen sind wie Beiträge einzutreiben.“

8. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Klärung der Umstände, ob ein Versicherungsverhältnis vorliegt, sind die Versicherungsträger berechtigt, in alle nach den Abgabenvorschriften zu führenden Aufzeichnungen, insbesondere in das Lohnkonto gemäß § 76 EStG 1988, Einsicht zu nehmen.“

9. Der bisherige Abs. 4 des § 42 erhält die Bezeichnung „(5)“.

10. Im § 42 Abs. 5 (neu) wird der Ausdruck „berechtigt“ durch den Ausdruck „verpflichtet“ ersetzt.

11. Der bisherige Text des § 111 erhält die Bezeichnung „(1)“.

12. Im § 111 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch den Ausdruck „sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen“ ersetzt.

13. Dem § 111 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 68 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zuständige Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

14. § 545 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung der §§ 42 Abs. 2 und 111, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, sowie mit der Vollziehung des § 446a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 676/1991 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

15. Nach § 575 wird folgender § 576 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 576. Die §§ 10 Abs. 8, 33 Abs. 1, 41 Abs. 2 und 4, 42 Abs. 2, 4 und 5, 111 sowie 545 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.“

Artikel 3**Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 23 erhält die Bezeichnung „(1)“.

2. Im § 23 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch den Ausdruck „sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen“ ersetzt.

3. Dem § 23 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

4. Im § 254 lit. c wird nach dem Ausdruck „§§“ der Ausdruck „23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998,“ eingefügt.

5. Nach § 276 wird folgender § 277 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 277. Die §§ 23 und 254 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.“

Artikel 4**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 21 erhält die Bezeichnung „(1)“.

2. Im § 21 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch den Ausdruck „sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen“ ersetzt.

3. Dem § 21 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 39 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

4. Im § 241 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „§§“ der Ausdruck „21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998,“ eingefügt.

5. Nach § 266 wird folgender § 267 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 267. Die §§ 21 und 241 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.“

8

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch Führungskräfte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Erfolgt die Bestellung verantwortlicher Beauftragter nicht auf Verlangen der Behörde, so gilt sie erst ab nachweislicher Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an die Behörde.“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens Führungskräfte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, als verantwortliche Beauftragte bestellen. Die Bestellung verantwortlicher Beauftragter gilt erst ab nachweislicher Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an die Behörde.“

3. Im § 9 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „vorsätzlich“.

4. § 66b Abs. 9 lautet:

„(9) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat ein Bezieher von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b, d oder g ausgeübt, ohne daß er diese unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice angezeigt hat (§ 50), und steht die Dauer dieser Tätigkeit nicht fest, so wird vermutet, daß er diese Tätigkeit 30 Tage lang ausgeübt hat. Wenn der Bezieher eine kürzere Dauer glaubhaft macht, ist diese Dauer anzunehmen. Steht das Einkommen aus dieser Tätigkeit nicht fest, so wird vermutet, daß es die gemäß Abs. 6 maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Wenn der Bezieher glaubhaft macht, daß das Einkommen aus dieser Tätigkeit die gemäß Abs. 6 maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, so ist ein geringeres Einkommen anzunehmen. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für die Dauer der verschwiegenen Tätigkeit ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 AMPFG) für die Dauer von acht Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.“

2. § 71 lautet:

„§ 71. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen, wer als Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen

Bestätigungen grundlos verweigert, in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben macht oder der ihm nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß den Abs. 1 und 2 beträgt ein Jahr.“

3. § 72 lautet samt Überschrift:

„Pauschalierter Aufwandsersatz

§ 72. (1) Beziehen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, unbeschadet des § 71 Abs. 2, einen pauschalieren Aufwandsersatz bis zu 5 000 S vorschreiben.

(2) Ein pauschalierter Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 kann durch Abzug von einer nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Geldleistung eingebracht werden.“

4. § 73 lautet samt Überschrift:

„Zufluß der Mittel

§ 73. Die Eingänge aus den gemäß § 71 verhängten Geldstrafen und den gemäß § 72 vorgeschriebenen pauschalieren Aufwandsersatzten fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

5. Dem § 79 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) Die §§ 25 Abs. 2, 71, 72 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 200 000 S zu bestrafen, wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz (§ 9) oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

2. Dem § 53 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 8**Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S, wer
 - a) als Überlasser oder Beschäftigter gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs. 2) und deren Einhaltung verlangt,
 - b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überläßt (§ 9),
 - c) als Überlasser oder Beschäftigter an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
 - d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18) Arbeitskräfte überläßt;
2. mit Geldstrafe von 5 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 50 000 S, wer
 - a) die Erstattung der Anzeige (§ 17) unterläßt,
 - b) eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überläßt,
 - c) die Mitteilungspflichten (§ 12) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,
 - d) die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt;
3. mit Geldstrafe von 5 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 50 000 S, wer als Überlasser oder Beschäftigter den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung
 - a) die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs. 2 Z 1),
 - b) die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs. 2 Z 2),
 - c) die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 2 Z 3),
 - d) den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 3).

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(4) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 9**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 vierter Satz wird der Ausdruck „der Arbeitsinspektion“ durch den Ausdruck „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung oder die Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle des Ausländers (§ 4 Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwAG), BGBl. I Nr. xyz/1998) zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung,

der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 oder die Arbeiterlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an der Betriebsstätte, an seiner jeweiligen Arbeitsstelle oder in einer Betriebseinrichtung (§ 4 Abs. 2 SchwAG) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

3. Im § 4b Abs. 1 Z 9 wird das Zitat „den §§ 7a und 8 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/1997“ durch das Zitat „§ 19 des Asylgesetzes 1997 (AsylG), BGBl. I Nr. 76“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 oder 6 und Abs. 3 Z 1, 4, 6, 8 und 12 gegeben sind.“

5. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 26. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Trägern der Krankenversicherung und den Hauptzollämtern auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben. Die Arbeitgeber und die Ausländer sind auf Verlangen verpflichtet, den genannten Behörden und Rechtsträgern die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen zu betreten (§ 4 SchwAG). Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen, unter denen die Entsendebewilligung oder die Beschäftigungsbewilligung gemäß § 18 erteilt wurde oder kurzfristige Arbeitsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 bewilligungsfrei ausgeübt werden dürfen, tatsächlich vorliegen, können die Organe der Hauptzollämter unabhängige Sachverständige beiziehen.“

6. Im § 26 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Träger der Krankenversicherung“ durch den Ausdruck „Rechtsträger“ ersetzt.

7. Im § 26 Abs. 4 werden im ersten Satz die Wortfolge „Bevollmächtigter ist“ durch die Wortfolge „Bevollmächtigter und der Baustellenkoordinator sind“ und der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Organe der Hauptzollämter sind weiters berechtigt, Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn sie dem anhaltenden Organ unbekannt sind, sich nicht ausweisen, ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist und begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz vorliegt. Den Organen der Hauptzollämter kommen dabei die in den §§ 35 bis 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.“

8. Im § 27 Abs. 1 werden die Ausdrücke „Arbeitsinspektorate“ und „Arbeitsinspektoraten“ durch die Ausdrücke „Hauptzollämter“ und „Hauptzollämtern“ ersetzt; der Klammerausdruck im zweiten Satz entfällt.

9. § 27 Abs. 2 und 5 entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

10. Im § 27 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen“ durch die Wortfolge „Die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen“ ersetzt.

11. Im § 27a werden im Abs. 1 die Ausdrücke „der Arbeitsinspektion“ und „die Arbeitsinspektion“ durch die Ausdrücke „den Hauptzollämtern“ und „die Hauptzollämter“ und im Abs. 2 die Wortfolge „Die Arbeitsinspektion ist“ durch die Wortfolge „Die Hauptzollämter sind“ ersetzt.

12. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Hauptzollamt zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeiterlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) ausgestellt wurde, oder
- b) entgegen § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt wurde, oder

- c) trotz einer Verweisung gemäß § 4 Abs. 5 SchwAG die Beschäftigung des verwiesenen Ausländers nicht unverzüglich beendet oder
- d) entgegen der Untersagung der Beschäftigung eines Inhabers einer Arbeitserlaubnis (§ 14g) diesen beschäftigt,
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis 200 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis 200 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis 400 000 S;
2. wer trotz einer Verweisung gemäß § 4 Abs. 5 SchwAG die Erbringung von Arbeitsleistungen nicht unverzüglich beendet, mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 4 000 S bis 60 000 S;
3. wer
- a) entgegen § 3 Abs. 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
- b) entgegen § 18 Abs. 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
- c) entgegen § 26 Abs. 1 den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Trägern der Krankenversicherung und den Hauptzollämtern auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt oder
- d) entgegen § 26 Abs. 2 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern den Zutritt zu den Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen nicht gewährt oder
- e) entgegen § 26 Abs. 3 die Durchführung der Amtshandlung beeinträchtigt oder
- f) entgegen § 26 Abs. 4 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern die Auskunft über eine Person, die sich an einem im § 26 Abs. 2 genannten Ort oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufgehalten hat, verweigert,
im Fall der lit. a und b mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 4 000 S bis 60 000 S, im Fall der lit. c bis f mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 60 000 S bis 100 000 S;
4. wer die im § 14d Abs. 1 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet, mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 60 000 S;
5. wer
- a) entgegen § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder ohne die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 oder ohne die EU-Entsendebestätigung gemäß § 18 Abs. 12 an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder
- b) entgegen § 14f Abs. 3 eine Arbeitserlaubnis oder entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht zurückstellt, oder
- c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet,
mit Geldstrafe von 1 000 S bis 10 000 S, im Wiederholungsfalle von 2 000 S bis 20 000 S;
6. wer
- a) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 als Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Ausländer ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR ohne EU-Entsendebestätigung im Inland beschäftigt oder
- b) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne daß für diesen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde,
mit Geldstrafe von 1 500 S bis 15 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 30 000 S.
- (2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht bei einem Hauptzollamt der Verdacht einer Übertretung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), zu erstatten, in allen anderen Fällen aber an die Aufsichtsbehörde.

(5) Das Hauptzollamt hat bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen, als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, und die Dauer der unberechtigten Beschäftigung von länger als einer Woche bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen.

(6) Gemäß Abs. 1 Z 1 ist neben dem Beschäftiger (Auftragnehmer) auch sein Auftraggeber (Generalunternehmer) zu bestrafen, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt und der Auftraggeber (Generalunternehmer)

1. im Vertrag mit seinem Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht zwingend vereinbart hat oder
2. die ihm zumutbare regelmäßige Beaufsichtigung des Auftragnehmers während der Auftrags Erfüllung unterlassen hat oder
3. die Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung wissentlich geduldet hat.

(7) Wird ein Ausländer an Betriebsstätten, an Arbeitsstellen, in Betriebseinrichtungen oder auf Betriebsgeländen (§ 4 SchwAG) eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, so ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung vom Hauptzollamt ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

(8) Die Zustellung einer nach den Abs. 1 bis 7 ergangenen Entscheidung kann, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit dem Hauptzollamt zurückgestellt wurde, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.“

13. § 28a samt Überschrift lautet:

„Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und Bestellung verantwortlicher Beauftragter

§ 28a. (1) Den Hauptzollämtern steht in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen gemäß § 28 Abs. 1 zu. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Hauptzollamt sind berechtigt, gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG wird erst wirksam, wenn beim zuständigen Hauptzollamt eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

(3) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

14. Im § 28b Abs. 1 und 6 wird der Ausdruck „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ jeweils durch den Ausdruck „Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

15. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Hauptzollamt kann dem Arbeitgeber von Amts wegen oder auf Antrag der nach dem Betriebssitz zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden die Beschäftigung von Ausländern für die Dauer von längstens einem Jahr untersagen, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten zwei Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung zurückgerechnet mindestens dreimal gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde. Vor der Untersagung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören. Über die Berufung gegen die Untersagung entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Hauptzollamt sind berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

16. Im § 30 Abs. 3 wird der Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörden“ durch den Ausdruck „Hauptzollämtern“ ersetzt.

17. § 30a lautet:

„§ 30a. Das Hauptzollamt kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Das Hauptzollamt hat in diesem Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

18. Dem § 34 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Die §§ 3 Abs. 5 und 6, 4b Abs. 1 Z 9, 11 Abs. 2, 26, 27, 27a, 28, 28a, 28b Abs. 1 und 6, 30 Abs. 1 und 3, 30a und 35 Z 6 und 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

19. Im § 35 wird in der Z 6 der Ausdruck „§ 27 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ ersetzt und nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 5, 26, 27, 28, 28a, 28b, 30 und 30a, soweit die Hauptzollämter betroffen sind, der Bundesminister für Finanzen;“

Artikel 10

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 366 Abs. 1 lautet:

„§ 366. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S zu bestrafen, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81);
4. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;
5. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 6 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, die Ausrüstung oder deren Teile oder Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen oder den in der Übereinstimmungserklärung angeführten Bestimmungen einschlägiger Normen entsprechen und auch keine Genehmigung gemäß § 71 Abs. 7 vorliegt;
6. die Hinweispflicht gemäß § 71 Abs. 8 verletzt.“

2. § 366a lautet:

„366a. Die Behörden des Bundes, die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Gewerbebehörde diejenigen Daten bekanntzugeben, die für eine allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 87 Abs. 1 Z 3) im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Beschäftigung von Bedeutung sind.“

3. Dem § 382 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 366 Abs. 1 und 366a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

15

Artikel 11**Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes**

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Text des § 15 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
2. Dem § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter als Verwaltungsstraßenbehörden erster Instanz ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, geregelt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, und nach § 14 Abs. 1.“

3. Dem § 17a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 12**Änderung des Fremdenengesetzes 1997**

Das Fremdenengesetz 1997 (FrG), BGBl. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 wird im Abs. 2 Z 5 der Ausdruck „Arbeitsinspektorate“ durch den Ausdruck „Hauptzollämter“ und im Abs. 4 der Ausdruck „Arbeitsinspektorates“ durch den Ausdruck „Hauptzollamtes“ ersetzt.
2. Im § 36 wird im Abs. 2 in der Z 2 vor dem Ausdruck „oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes“ der Ausdruck „des Schwarzarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1998,“ eingefügt und in der Z 8 der Ausdruck „Arbeitsinspektorate“ durch den Ausdruck „Hauptzollämter“ sowie im Abs. 4 der Ausdruck „Arbeitsinspektorates“ durch den Ausdruck „Hauptzollamtes“ ersetzt.
3. Dem § 111 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 33 Abs. 2 und 4 sowie 36 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Anlage 2 zu Zl. 33.210/7-2/98**Vorblatt****Problem:**

Die Verletzung von Meldevorschriften im Bereich der Sozialversicherung, von gewerberechtigten Vorschriften und von Beschäftigungsbeschränkungen für ausländische Arbeitnehmer kostet korrekten Unternehmern und Arbeitnehmern jährlich Milliardenbeträge. Vor allem entsteht dadurch auch ein erheblicher Ausfall an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, die für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben eminent wichtig sind.

Ziel:

Sicherstellung der Beschäftigungsmöglichkeiten zu ordnungsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit für alle Erwerbstätigen durch bessere Kontrollen, weniger Umgehungsmöglichkeiten, wirksamere Sanktionen und Ausschaltung von Anreizen für Tätigkeiten im Bereich der Schattenwirtschaft.

Lösung:

- Konzentrierung der Kontrollkompetenzen bei den Hauptzollämtern; im Bereich der illegalen Gewerbeausübung und des Steuer- bzw. Finanzstrafrechts soll die bisherige Behördenzuständigkeit beibehalten werden
- Übernahme der Strafverfahren erster Instanz wegen illegaler oder nicht angemeldeter Beschäftigung durch die Hauptzollämter
- wirksame Kontrollmöglichkeit nicht angemeldeter Beschäftigung durch die Verpflichtung, Arbeitskräfte bei Beschäftigungsbeginn zur Sozialversicherung anzumelden
- Koordinations- und Kooperationsverpflichtungen der involvierten Behörden
- Einrichtung von Ansprechstellen für Schwarzarbeit für die Öffentlichkeit und eines Schwarzarbeitsbeauftragten bei den zuständigen Behörden
- Schaffung von gerichtlich strafbaren Tatbeständen der organisierten Schwarzarbeit
- Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der Kontrollorgane (Zutrittsrechte, Festnahmerecht, Verweisungsrecht, Ausspruch des Verfalls von Gegenständen und Anordnung der Betriebseinstellung)
- Ermöglichung abgekürzter Verfahren (Strafverfügung) bei Feststellung von Delikten geringeren Ausmaßes
- Abschöpfung des ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteils
- Verschärfung der Strafsanktionen bei illegaler Ausländerbeschäftigung und Nichtanmeldung zur Sozialversicherung
- Neuregelung der Sanktionen bei illegaler Erwerbstätigkeit von Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern.

Alternative:

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele: keine.

Kosten:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, Beschäftigungsmöglichkeiten zu ordnungsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen und Schwarzarbeit weitgehend auszuschließen. Unter Schwarzarbeit ist dabei eine wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die ohne die erforderlichen Berechtigungen (nach der Gewerbeordnung oder nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz), ohne ordnungsgemäßes Abführen von Steuern und Abgaben oder ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Sozialversicherung ausgeübt wird. Die echte Nachbarschaftshilfe als gegenseitige Unterstützung im Familien-, Freundes- und Nachbarschaftskreis fällt nicht darunter.

Über den Umfang der Schwarzarbeit in Österreich gibt es keine gesicherten Daten. Schätzungen über das Volumen der Wertschöpfung aus der Schwarzarbeit in Österreich bewegen sich zwischen 86 Milliarden Schilling und 233 Milliarden Schilling. Der Gesetzentwurf richtet sich gegen eine - allerdings nicht unbedeutende - Minderheit, die in der Schwarzarbeit zu Lasten der korrekten Mehrheit rechtswidrige Vorteile zu erlangen sucht und dadurch für die Allgemeinheit erhebliche negative Folgen verursacht, die im wesentlichen sind:

- Fehlende ordnungsgemäße Entgelt- und Arbeitsbedingungen
- Schmälerung einer ausreichenden Finanzierungsbasis zur Erfüllung staatlicher Aufgaben
- Unberechtigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Wettbewerbsnachteile für korrekte Unternehmen
- Verringerung des Arbeitsplatzpotentials und Gefährdung bestehender Arbeitsplätze
- Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit und in die Verwaltung.

Zur Erreichung von besseren Kontrollen, weniger Umgehungsmöglichkeiten, wirksameren Sanktionen und zur Ausschaltung von Anreizen für Tätigkeiten im Bereich der Schattenwirtschaft sieht der vorliegende Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Konzentrierung der Kontrollkompetenzen bei den Hauptzollämtern; lediglich im Bereich der illegalen Gewerbeausübung soll die bisherige Behördenzuständigkeit beibehalten werden
- Übernahme der Strafverfahren erster Instanz wegen illegaler oder nicht angemeldeter Beschäftigung durch die Hauptzollämter
- wirksame Kontrollmöglichkeit nicht angemeldeter Beschäftigung durch die Verpflichtung, Arbeitskräfte bei Beschäftigungsbeginn zur Sozialversicherung anzumelden
- Koordinations- und Kooperationsverpflichtungen der involvierten Behörden
- Einrichtung von Ansprechstellen für Schwarzarbeit für die Öffentlichkeit und eines Schwarzarbeitsbeauftragten bei den zuständigen Behörden
- Schaffung von gerichtlich strafbaren Tatbeständen der organisierten Schwarzarbeit
- Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der Kontrollorgane (Zutrittsrechte, Festnahmerecht, Verweisungsrecht, Ausspruch des Verfalls von Gegenständen und Anordnung der Betriebseinstellung)
- Ermöglichung abgekürzter Verfahren (Strafverfügung) bei Feststellung von Delikten geringeren Ausmaßes
- Abschöpfung des ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteils
- Verschärfung der Strafsanktionen bei illegaler Ausländerbeschäftigung und Nichtanmeldung zur Sozialversicherung
- Neuregelung der Sanktionen bei illegaler Erwerbstätigkeit von Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehern
- Vereinheitlichung der Strafsätze in den einzelnen Strafbestimmungen.

Der „Flucht aus der Sozialversicherung“, die ein immer größer werdendes Problem im Kampf gegen die illegale Beschäftigung darstellt, soll durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- widerlegbare Tatsachenvermutung betreffend die Dauer der Erwerbstätigkeit bei fehlender Anmeldung zur Pflichtversicherung;
- Anmeldung zur Pflichtversicherung im Umfang der Mindestangaben bereits bei Arbeitsantritt;
- Einschränkung der Möglichkeit der satzungsmäßigen Meldefristerstreckung;
- Kompetenzverschiebung zugunsten bestimmter Zollämter betreffend die Vollziehung der Strafbestimmung der Beschäftigung ohne Anmeldung zur Pflichtversicherung;
- Erweiterung der Befugnisse der Kontrollorgane der Versicherungsträger in Anlehnung an die Befugnisse der Kontrollorgane der Finanzverwaltung;
- Umwandlung der Ermächtigung zur Meldung des Verdachtes von Gesetzesverletzungen an die zuständige Behörde in eine Verpflichtung;

K:\GESETZE\ENTWURFE\SCHW-ERL.DOC

- Anhebung der Strafsätze bei Verstößen gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht;
- Verlängerung der Frist für die Verjährung der Strafbarkeit von Meldepflichtverletzungen;
- Parteistellung des Versicherungsträgers im Verwaltungsstrafverfahren.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 3, Z 6, Z 7, Z 8, Z 11 und Z 16 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens, damit der Konzentration der Kontrollen sowie der Neugestaltung der Zuständigkeit im verwaltungsstrafbehördlichen Verfahren auf den Gebieten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, ist ein Personalstand von bundesweit mindestens 180 Bediensteten der Verwendungsgruppen A1 bis A3 erforderlich. Es wird dabei davon ausgegangen, daß der personelle Aufbau bis spätestens 31.12.2000 abgeschlossen sein wird. Diese Bediensteten rekrutieren sich aus 79 budgetneutral und damit ohne Gesamtmehraufwand einzubringenden Mannjahren aus den Bereichen des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Des weiteren stehen für das Jahr 1999 60 freie Planstellen der Zollverwaltung zur Verfügung, wobei die budgetäre Bedeckung für 1999 auch gesichert ist. Für den Stellenplan 2000 sind somit nur 45 weitere Planstellen Vb1c neu einzurichten.

Durch die Realisierung des Gesetzesvorhabens entstehen zusätzliche Personal-, Sach-, Raum- und Verwaltungs(gemein)kosten, die sich im Jahr 1999 auf rund 54,2 Mio ATS und in den Folgejahren auf rund 40,2 Mio ATS belaufen werden. Die Gesamtkosten gliedern sich in 29,8 Mio ATS Personal-, 17,6 Mio Sach-, 0,9 Mio Raum- und 6 Mio ATS Verwaltungsgemeinkosten.

Die oben ausgeführten Verwaltungskosten für die Vollziehung des Schwarzarbeitsgesetzes sowie der damit zusammenhängenden Gesetzesmaterien werden durch die zu erwartenden zusätzliche Einnahmen aus Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, den vorgesehenen Sanktionen, den volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie aus der Reduzierung ausgabenseitiger Faktoren jedenfalls kompensiert werden. Alleine im Rahmen des bisher geltenden Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurden 1997 50,5 Mio ATS an Strafgeldern eingehoben.

Besonderer Teil:

Zu Art. I (Schwarzarbeitsgesetz):

Zu § 1:

Diese Bestimmung soll das Ziel dieses Gesetzes, nämlich daß Erwerbstätigkeiten zu vorschriftsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen ausgeübt und illegale Erwerbstätigkeiten durch wirksamere Kontrollen und verbesserte Koordination der zuständigen Stellen bekämpft werden, festlegen.

Zu § 2:

Die illegale Erwerbstätigkeit kann in einem Verstoß gegen die Meldevorschriften nach den Sozialversicherungsgesetzen, in einer unberechtigten Ausländerbeschäftigung und in einer unberechtigten Gewerbeausübung bestehen. Da die Angelegenheiten des Gewerbes in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, wurden sie gesondert in Abs. 2 angeführt, damit es bei den folgenden Vollziehungsbestimmungen nicht zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Vermischung mit der unmittelbaren Bundesverwaltung (durch die Hauptzollämter und andere Bundesbehörden) kommt.

Die „Nachbarschaftshilfe“ soll nicht den Sanktionen des Schwarzarbeitsgesetzes unterliegen. Die genaue Definition dessen, wie die Nachbarschaftshilfe abzugrenzen ist (hinsichtlich Art, Umfang und Personenkreis) soll endgültig anhand der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens im Ministerratsvortrag festgelegt werden.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung soll die Werbung für illegale Erwerbstätigkeiten verboten werden. Liegt ein begründeter Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit vor, so soll bei alleiniger Angabe einer Telefonnummer der Anbieter der Fernmeldedienstleistung Namen und Anschrift des Anschlußinhabers, bei Werbeeinschaltungen unter Kennwort oder Chiffre der Medieninhaber den Auftraggeber bekanntgeben müssen. Strafbar im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 soll nur derjenige sein, der die Werbeeinschaltung beim Medienunternehmen in Auftrag gegeben hat.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die der Intention des vorliegenden Bundesgesetzes entsprechenden Befugnisse, um die Bekämpfung von Schwarzarbeit von vornherein zu ermöglichen. Die darin enthaltenen Befugnisse und Pflichten der zur Aufdeckung bzw. Verfolgung von Verstößen beauftragten Organe gehen dabei grundsätzlich nicht über den nach anderen Materiegesetzen bestehenden Befugnisrahmen hinaus. Neben den für die Aufdeckung von Zuwiderhandlungen unabdingbaren Betretungs-, Zutritts-, Anhalterechten sollen auch die Identitätsfeststellung und darüber hinaus die für das Ermittlungsverfahren erforderlichen Befugnisse zur Beweissicherung die Erreichung des in § 1 postulierten Zieles gewährleisten. Kontrollorgane im Sinne dieser Bestimmung sind die Organe der Hauptzollämter, der Sozialversicherungsträger und der Gewerbebehörden. Ihnen ist der Zutritt zu den Kontrollstellen, das sind Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebseinrichtungen und Betriebsgebäude, zu gewähren. Den Kontrollorganen sollen zur Sicherstellung ihrer Prüftätigkeit an diesen Kontrollstellen auch entsprechende Rechte eingeräumt werden, wie insbesondere zur Identitätsprüfung von Personen, zum Verlangen von Auskünften, zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen und zum Herstellen von Fotos.

Zur Verhinderung weiterer illegaler Erwerbstätigkeit sollen sie Personen von den Kontrollstellen verweisen können.

Sonstige Befugnisse der Kontrollorgane, die im Gewerbe-, Sozialversicherungs-, Ausländerbeschäftigungsrecht und in den Abgabenvorschriften festgelegt sind, sollen unabhängig davon bestehen bleiben. Die Finanzämter sind in die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit auf dem Wege der Informationsübermittlung und wechselseitigen Beauskunftung sowie der Anzeigeverpflichtung eingebunden. Aufgrund der grundsätzlich an festgestellten Zuwiderhandlungen nach dem Schwarzarbeitsgesetz anknüpfenden Zuständigkeit der Finanzämter scheinen die zur Sicherstellung der öffentlichen Abgabenansprüche notwendigen primären Maßnahmen durch die Kontrollorgane jedenfalls gewährleistet.

Zu § 5:

Zur wirksamen Durchführung und sanktionsbedrohten Durchsetzung der Kontrollen sind die vom gegenständlichen Gesetzentwurf umfaßten Personen auch zu verpflichten, den Kontrollorganen das Betreten der Kontrollstellen zu ermöglichen. Weiters sollen Personen, die an den Kontrollstellen angetroffen werden, verpflichtet werden, an der Aufklärung mitzuwirken und Auskünfte zu erteilen. Dies gilt gleichfalls für Personen, die für Dienst- und Werkleistungen werben, sowie für den Baustellenkoordinator.

Zu § 6:

Wird anlässlich der Kontrolle eine illegale Erwerbstätigkeit festgestellt, so sollen dabei verwendete Gegenstände wie Werkzeuge u. dgl. für verfallen erklärt und bei Gefahr im Verzug vorläufig in Beschlag genommen werden. Dabei soll auf die Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme zur Bedeutung und Schwere des Verstoßes Bedacht genommen werden, sodaß der Verfall von teuren Werkmitteln wie zB Kränen nur in besonders schwerwiegenden Fällen auszusprechen sein wird.

Es soll weiters eine Einstellung des Betriebes und eine Sperre der Arbeitsstelle oder eines abgegrenzten Bereiches erfolgen können. Die Voraussetzungen hierfür sollen jedoch sehr streng sein: Die Unterbindung der illegalen Erwerbstätigkeit kann trotz aller sonstigen Maßnahmen nicht anders erfolgen und es muß ein schwerer Verstoß gegen das Gesetz vorliegen, sodaß die Betriebseinstellung oder -sperre nicht unverhältnismäßig erscheint. Außerdem soll sie nur für die unbedingt erforderliche Dauer verfügt und bei Erfüllung von Maßnahmen, die die illegale Erwerbstätigkeit beenden, wie zB Anmeldung aller Arbeitnehmer zur Sozialversicherung oder Beendigung der illegalen Ausländerbeschäftigung, unverzüglich aufgehoben werden. Diese äußerste Maßnahme zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes soll lediglich dann ergriffen werden, wenn trotz Abmahnung die illegale Tätigkeit fortgesetzt wird oder ein Wiederholungsfall vorliegt und keine andere Maßnahme die illegale Erwerbstätigkeit beenden kann.

Das Hauptzollamt kann nach Abs. 3 sowohl Bescheide erlassen als auch Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt setzen. Bescheide können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden, bei mündlichen Bescheiden ist unverzüglich eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung normiert die im Verwaltungsstrafgesetz allgemein nicht vorgesehene, zur Sicherung des Ermittlungs- bzw. Beweisverfahrens aber notwendige Möglichkeit, Urkunden, Geschäftsunterlagen und dgl. auf behördliche Anordnung oder bei Gefahr im Verzug als faktische Amtshandlung zu

beschlagnahmen. Die über diese Regelung hinausgehenden Verfahrensvorschriften, insbesondere der Rechtszug, finden sich im Verwaltungsstrafgesetz 1991.

Zu § 8:

Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit wird im wesentlichen bei den Hauptzollämtern konzentriert. Hauptzollämter im Sinne des Schwarzarbeitsgesetzes sind dabei die am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion eingerichteten Zollämter sowie für die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland die Zollämter St. Pölten und Eisenstadt (vgl. Art. 11). Zur Erreichung eines höheren Grades an Rechtssicherheit, an Verfahrensökonomie und vor allem zur verstärkten Sicherstellung rechtlich verwertbarer Ermittlungsverfahren werden die Verwaltungsstrafkompetenzen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Gänze sowie nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für die Fälle der Nichtanmeldung zur Pflichtversicherung übertragen. Der Bereich der Kontrolle und Verfolgung der illegalen Gewerbeausübung verbleibt jedoch bei den Gewerbebehörden; ebenso verbleibt das Beitragsverfahren wegen nicht ordnungsgemäß abgeführter Beiträge zur Sozialversicherung bei den zuständigen Versicherungsträgern.

Das Ermittlungsverfahren der Hauptzollämter soll grundsätzlich von A 3 und A 2 - Bediensteten durchgeführt werden, während die verwaltungsstrafrechtliche Beurteilung grundsätzlich durch A 1 - Bedienstete erfolgen soll. Durch die Trennung zwischen erhebendem und verfahrensleitendem Organ wird die notwendige Objektivität des Verfahrens gewährleistet.

Die Rechte der Kontrollorgane nach dem Schwarzarbeitsgesetz kommen neben den Organen der Hauptzollämter auch den Organen der Sozialversicherungsträger und den Organen der Gewerbebehörden zu.

Zu den §§ 9 bis 11:

Ein Erfolg bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist nur dann zu erwarten, wenn künftig alle mit der Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit befaßten Behörden und Rechtsträger (Hauptzollämter, Gewerbebehörden, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice und Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) eng zusammenarbeiten und gemeinsam zur Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen, einschließlich der unbefugten Gewerbeausübung, beitragen. Da die Bundesverfassung eine strikte Trennung zwischen Bundesbehörden und in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Landesbehörden vorsieht, können diese nicht in gleicher Weise durch ein Bundesgesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Die Gewerbebehörden werden daher zur Zusammenarbeit im Rahmen der allgemeinen Amtshilfeverpflichtung gemäß Art. 22 B-VG vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuweisen sein.

Die im § 9 Abs. 1 angeführten Behörden und Rechtsträger sollen verpflichtet werden, in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich illegale Erwerbstätigkeit aufzudecken und die näheren Umstände zu erforschen. Bei dieser Tätigkeit sollen sich die genannten Behörden und Rechtsträger gegenseitig unterstützen. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit dient der Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit insbesondere durch Informations- und Erfahrungsaustausch, aber auch durch koordiniertes Vorgehen bei Kontrollen und gemeinsame Durchführung von Kontrollen. Damit soll auch vermieden werden, daß Betriebe durch kurz aufeinanderfolgende Kontrollen einzelner Stellen in ihrer Tätigkeit gestört werden. Diese Zusammenarbeit soll durch Schwarzarbeitsbeauftragte in jeder Dienst- bzw. Geschäftsstelle und in jedem Hauptzollamt erleichtert werden. Darüber hinaus sollen alle Behörden und Rechtsträger verpflichtet sein, bei begründetem Verdacht einer illegalen Erwerbstätigkeit eine entsprechende Mitteilung zu erstatten.

Mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen Aussprachen zum Thema „Schwarzarbeitsbekämpfung“, mindestens zweimal jährlich, abgehalten werden.

Der auf Grund der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit sich ergebende Datenaustausch soll auch dann kostenlos sein, wenn er automationsunterstützt erfolgt.

Zu den §§ 12 bis 15:

Als Sanktionen bei Verstößen gegen die legale Erwerbstätigkeit sind vorgesehen:

- Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 12) und
 - a) gerichtliche Strafe (§ 13) oder
 - b) Verwaltungsstrafen (§ 14) oder
 - c) Strafverfügungen (§ 15).

Unabhängig davon sind noch folgende Sanktionen in anderen Bundesgesetzen vorgesehen:

Rückforderung, Streichung oder Verringerung öffentlicher Förderungsmittel;
 Nichtberücksichtigung bei öffentlichen Aufträgen;
 Maßnahmen nach dem Fremden-gesetz 1997;
 Ausschluß von der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Untersagung der
 Beschäftigung von Ausländern nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Daneben soll als weiterer Schritt überlegt werden, die Instrumentarien des Bundesvergabegesetzes in Verbindung mit einer Modifikation der Registrierungen in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) auszubauen.

Zu § 12:

Unternehmen, die illegal beschäftigen, lukrieren daraus einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der Konkurrenz, die ihre Leistungen zu ordnungsgemäßen Bedingungen anbietet. Dieser Vorteil soll durch die neu geschaffene Bestimmung des § 12 abgeschöpft werden können. In Frage kommt hier insbesondere der Vorteil im Bereich der Abführung der Einkommensteuer.

In der Sozialversicherung gilt für die Vorschreibung der Beiträge das Anspruchsprinzip. Wird ein Dienstnehmer unangemeldet beschäftigt, so richtet sich die Zahlungsverpflichtung des Dienstgebers danach, welches Entgelt für die betreffende Tätigkeit zu entrichten wäre; das ist im wesentlichen der Anspruchslohn. Dazu kommen die im ASVG vorgesehenen Zuschläge und allfällige Verwaltungsstrafen.

Die Einkommensteuer ist jedoch lediglich vom tatsächlich zugeflossenen Einkommen zu entrichten, d.h. im Falle der Unterentlohnung, die bei unangemeldeter Beschäftigung regelmäßig vorliegt, nur von diesem niedrigeren Lohn.

Der wirtschaftliche Vorteil, den der Arbeitgeber durch die illegale Beschäftigung diesbezüglich hätte, kann nunmehr durch Abschöpfung zunichte gemacht werden.

Bei der Festsetzung der Höhe ist von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen.

Zu § 13:

Die gerichtliche Strafbestimmung im SchwAG soll jene Formen der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 des Entwurfes erfassen, die durch eine gewisse Organisationsdichte gekennzeichnet sind und damit in höherem Maße als sonstige Formen illegaler Erwerbstätigkeit Arbeitsmarkt- oder Wettbewerbsstrukturen gefährden bzw. beeinträchtigen können.

Als unternehmensähnliche Form soll ein auf Dauer angelegtes Zusammenwirken von Personen in einer Über- und Unterordnung mit dem Ziel, wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, verstanden werden. Der Begriff „unternehmensähnlich“ soll die Elemente arbeitsteiligen Vorgehens, eines gewissen hierarchischen Aufbaues sowie des Vorhandenseins einer gewissen Infrastruktur als wesentliche Merkmale organisierten Handelns zusammenfassen, dessen hervorstechendes Merkmal das Vorhandensein arbeitsteiliger Strukturen ist. Die „Organisationsdichte“ kann dabei unterschiedlich sein und von „branchenorientierten“ Organisationen bis zu „Mischunternehmungen“, deren Belegschaft teilweise legal, teilweise illegal erwerbstätig ist, reichen.

Der Begriff „organisieren“ bedeutet, daß Arbeitskräfte zu illegaler Erwerbstätigkeit angeworben, vermittelt, überlassen oder im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 4 des Entwurfes beschäftigt werden oder daß selbständig Erwerbstätige zur Ausübung illegaler Erwerbstätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 oder Abs. 2 des Entwurfes angeworben, vermittelt oder mit der selbständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt werden. Die Beschäftigung unselbständiger illegaler Arbeitskräfte oder die Beauftragung selbständiger illegaler Erwerbstätiger muß, um gerichtliche Strafbarkeit zu begründen, einen über ein „gewöhnliches“ Ausmaß hinausgehenden größeren Umfang erreichen. Dabei soll die fallweise oder kurzfristige Beschäftigung illegaler Arbeitskräfte in einer Zahl, die in Relation zur sonstigen legal erwerbstätigen Belegschaft verhältnismäßig gering ist, oder die fallweise Beauftragung illegal selbständig Erwerbstätiger in einem Ausmaß, das im Verhältnis zum sonstigen Auftragsvolumen betreffend legal selbständig Erwerbstätige gering ist, nicht gerichtlich strafbar sein. Das Mischverhältnis zwischen legal und illegal Erwerbstätigen muß also ein deutliches Indiz dafür bieten, daß illegale Erwerbstätigkeit regelmäßig und nicht nur mit einer verhältnismäßig geringen Zahl illegal Erwerbstätiger ausgeübt werden sollte.

Der Begriff der Arbeitskräfteüberlassung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 AÜG (BGBl. Nr. 1988/196), wobei die Ausnahmen des Abs. 2 leg.cit. im Bereich des SchwAG nicht zum Tragen kommen. Da „Arbeitskräfteüberlassung“ auch im Wege eines Betriebsüberganges gemäß § 3 AVRAG (BGBl. Nr. 1993/459 idgF) erfolgen kann, soll auch in einem solchen Fall der vorherige Betriebsinhaber, der

die illegal Erwerbstätigen - sofern die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 13 des Entwurfes erfüllt sind und die illegal erwerbstätigen Arbeitskräfte zur Ausübung illegaler Erwerbstätigkeit „überlassen“ bzw. „übernommen“ wurden - beschäftigt, angeworben oder in dieser Form vermittelt hat, als Organisator illegaler Erwerbstätigkeit gerichtlich strafbar sein.

Die Strafbarkeit der Beteiligung an den gerichtlich strafbaren Handlungen des § 13 des Entwurfes richtet sich nach den allgemeinen Regeln des § 12 StGB.

Das Tatbestandselement „um sich (§ 5 Abs. 2 StGB) eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen“ soll verdeutlichen, daß die Handlungen des Organisors darauf abzielen müssen, durch die Organisation illegaler Erwerbstätigkeit sich einen fortlaufenden, dh. entweder einen überhaupt ständigen oder aber doch für längere Zeit wirkenden, wenn auch nicht unbedingt regelmäßigen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Entscheidend ist dabei, daß die Gewinnung einer Einnahmequelle zwar nicht die einzige, aber doch eine Zielsetzung der vergangenen und auch zukünftig geplanten Organisation illegaler Erwerbstätigkeit ist (vgl. LEUKAUF/STEININGER, Kommentar zum StGB, 3. Auflage, Rz 3 zu § 70). Die Frage, ob durch die Organisation illegaler Erwerbstätigkeit ein Ertrag oder ein sonstiger wirtschaftlicher Erfolg herbeigeführt werden soll, diese Tätigkeit also in Gewinnabsicht unternommen wurde, bestimmt sich nicht ausschließlich am Kriterium der Entgeltlichkeit. Die Gewinnabsicht wird insbesondere dann nicht anzunehmen sein, wenn durch das aus der strafbaren Handlung resultierende Entgelt nur die bestehenden Unkosten ganz oder teilweise - also mit dem gesamten Entgelt nur ein Teil der Unkosten - abgedeckt werden sollen (vgl. KINSCHER/SEDLAK, Kommentar zur GewO, 6. Auflage, Rz 23 ff zu § 1).

Unter einer Verbindung einer größeren Zahl von Personen ist der Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Personen zu einer mehr oder weniger hierarchisch-strukturierten Organisation mit einem Anführer und festgelegten Regeln in Bezug auf die Zielsetzung - nämlich die Ausübung illegaler Erwerbstätigkeit - sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu verstehen (vgl. EBRV zum StGB 1971, 422; STEININGER wrK § 279 Rz 3). Einer besonderen Organisationsform bedarf es dabei nicht.

Der Begriff „größere Zahl von Personen“ ist anhand des in der Judikatur und Lehre entwickelten Richtwertes (= Orientierungsgröße) von etwa zehn Personen zu bestimmen. Ab wie vielen Personen eine „größere Zahl von (natürlichen) Personen“ vorliegt (vgl. §§ 169 Abs. 3, 170 Abs. 2, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 187, 280 Abs. 1 StGB), soll bewußt nicht absolut ziffernmäßig bestimmt werden. Zwei, drei oder auch vier Personen sind jedenfalls noch keine größere Zahl von Menschen (vgl. EBRV zum StGB 1971, 181; LEUKAUF/STEININGER, Kommentar zum StGB, 3. Auflage, Rz zu § 69). Eine stringente ziffernmäßige Abgrenzung des Begriffes der größeren Zahl erscheint - auch in Anbetracht der branchenmäßig unterschiedlichen Verhältnisse - nicht angemessen. Die erforderliche Mindestzahl wird in der Rechtsprechung zumeist mit „zehn“, „etwa zehn“, „ab etwa zehn“ bzw. „mindestens zehn“ oder „zumindest mehr als zehn“ angegeben. Dabei handelt es sich aber niemals um einen Grenzwert, sondern stets nur um einen Richtwert. Je nach den besonderen Branchenverhältnissen könnten aber gegebenenfalls schon acht oder neun Personen als ein größerer Personenkreis qualifiziert werden; es muß aber jedenfalls eine gewisse Abstufung zum Begriff der „mehreren Personen“ gewahrt werden. Eine differenzierte Auslegung durch die Gerichte wird sich aber am kriminalpolitischen Zweck dieser Strafbestimmung zu orientieren haben.

„Führend tätig“ ist jeder, der innerhalb der Verbindung eine (zumindest teilweise) selbständige Anordnungsgewalt im größeren Umfang hat. Auch „Unterführer“, die wesentlichen Einfluß auf die Verbindungstätigkeit haben, sind davon erfaßt. Die Qualifikation als führend Tätiger einer derartigen Verbindung kann auch denjenigen treffen, der nur eine einzige Tat zu verantworten hat (vgl. SSt 58/28 = EvBl. 1987/165 = JBl. 1988, 56). Es muß sich also nicht unbedingt um den „obersten Chef“ einer solchen Personenvereinigung handeln. Die Größe der Verbindung und Wichtigkeit der Stellung des führend Tätigen werden aber für die Strafbemessung im Einzelfall von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Der Begriff leitender Angestellter entspricht der im § 309 Abs. 2 StGB vorgenommenen Begriffsdefinition (vgl. LEUKAUF/STEININGER, Kommentar zum StGB, 3. Auflage, Rz 5 zu § 309) und umfaßt auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis.

Im gerichtlichen Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 13 des Entwurfes sind naturgemäß ausschließlich die Bestimmungen des StGB und der StPO, somit insbesondere zur Beschlagnahme von Beweismitteln, zur Hausdurchsuchung, zur vorläufigen Festnahme, zur Abschöpfung der Bereicherung und zum Verfall anzuwenden. Eine allfällige Betriebseinstellung wäre jedoch auch im Fall gerichtlicher Strafbarkeit von den zuständigen Verwaltungsbehörden anzuordnen.

Zu § 14:

Hier sind Strafbestimmungen betreffend das Werbeverbot (§ 3) und Behinderung der Kontrolle (§ 5) vorgesehen.

Zu § 15:

Für geringfügige Vergehen soll ein vereinfachtes, durch Strafverfügung des Hauptzollamtes bzw. dessen Organe zu erledigendes Verfahren vorgesehen werden, das einerseits dem Grundsatz der Verfahrensökonomie Rechnung trägt, andererseits dem Beschuldigten eine unbürokratische und gleichzeitig den Rechtszug nicht beschneidende Entscheidung ermöglicht. Das Höchstausmaß einer diesbezüglichen Bestrafung entspricht dabei dem Verhältnis zwischen den Grundsätzen eines vereinfachten Verfahrens sowie den in den Materien Gesetzen vorgesehenen Strafformen.

Die Strafverfügung soll lediglich dann zur Anwendung gelangen, wenn keine höhere Strafe als 20.000,- Schilling zu verhängen ist. In den übrigen Fällen ist das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Zu den §§ 17 bis 19:

Diese Bestimmungen beinhalten die Verweisungen, die Vollzugsklausel und das Inkrafttreten im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990.

Zu den Art. 2 bis 4 (Änderung der Sozialversicherungsgesetze):**Zu Art. 2 Z 1 (§ 10 Abs. 8 ASVG):**

Zum Zweck der Beweiserleichterung im Verfahren soll bei rechtswidrigerweise fehlender Anmeldung zur Pflichtversicherung grundsätzlich die gesetzliche Vermutung Platz greifen, daß die jeweilige (illegale) Beschäftigung bereits seit 30 Tagen ausgeübt wird. Diese Tatsachenvermutung soll durch Glaubhaftmachung einer kürzeren Beschäftigungsdauer widerlegt werden können.

Zu Art. 2 Z 2 bis 6 (§§ 33 Abs. 1 sowie 41 Abs. 2 und 4 ASVG):

In Hinkunft soll als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung im Umfang der Mindestangaben bereits unmittelbar bei Arbeitsantritt vorgenommen werden müssen. Korrespondierend damit soll auch die Möglichkeit der Meldefristerstreckung auf Grund der Satzung eingeschränkt werden.

Als Mindestangaben sind die Dienstgeberkontonummer, Vor- und Familienname und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Beschäftigten sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme zu melden.

Durch die Formulierung "Die Dienstgeber haben...bei Arbeitsantritt...anzumelden" soll ausdrücklich klagestellt werden, daß die Anmeldung zur Sozialversicherung zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bereits erstattet worden sein muß. Damit soll ausgeschlossen werden, daß sich der Meldepflichtige im Falle einer Überprüfung darauf berufen kann, daß er die Anmeldung umgehend vornehmen wird.

Die Meldungen sollen so wie bisher auch weiterhin grundsätzlich durch elektronische Datenfernübertragung erstattet werden, wobei Ausnahmen von diesem Grundsatz vom Hauptverband mittels Richtlinien festgelegt worden sind. Demnach sind telefonische Meldungen derzeit keine ordnungsgemäßen Meldungen. Durch eine Änderung der Richtlinien und die Durchführung organisatorischer Maßnahmen durch den Hauptverband wird für ein System zur Verwirklichung der „taggleichen Anmeldung“ auf fernmündlichem Weg zu treffen sein.

Zu Art. 2 Z 7 bis 10 (§ 42 ASVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, die Kontrollmöglichkeiten in bezug auf illegale Beschäftigungsverhältnisse zu erweitern.

So soll das Hauptzollamt, bei dem in Hinkunft die Kontrollkompetenz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit konzentriert sein wird, anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Versicherungsträgers die Dienstgeber und die anderen meldepflichtigen Personen zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten verhalten dürfen. Die Kontrolle, ob ein Dienstgeber gegen den verwaltungsrechtlich strafbaren Tatbestand der Beschäftigung ohne Anmeldung zur Sozialversicherung verstoßen hat, soll in die Zuständigkeit des Hauptzollamtes fallen, dh. auch ohne Antrag des Versicherungsträgers soll das Hauptzollamt befugt sein zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Anmeldung zur Pflichtversicherung eingehalten werden.

Weiters ist den Prüforganen der Versicherungsträger zur Klärung versicherungsrelevanter Umstände die Einsichtnahme in alle nach den Abgabenvorschriften zu führenden Aufzeichnungen, zu denen vor allem das Lohnkonto zählt, zu gewähren.

Darüber hinaus soll die Ermächtigung der Versicherungsträger zur Meldung des Verdachtes von Übertretungen arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften an die zuständigen Behörden (§ 42 Abs. 4 ASVG) in eine Verpflichtung umgewandelt werden.

Zu Art. 2 Z 11 bis 13, Art. 3 Z 1 bis 3 und Art. 4 Z 1 bis 3 (§ 111 ASVG, § 23 GSVG und § 21 BSVG):

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht sind grundsätzlich als Verwaltungsübertretungen anzusehen und sollen in Hinkunft vom Hauptzollamt als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz verfolgt werden. Das Hauptzollamt wird keine Freiheitsstrafen mehr verhängen dürfen, jedoch soll bei den Geldstrafen sowohl die Unter- als auch die Obergrenze des Strafrahmens deutlich angehoben werden. So lautet etwa im Wiederholungsfall die Strafdrohung auf bis zu 200 000 S. Damit soll die Einhaltung der Dienstgeberpflichten effizienter als bisher abgesichert werden.

Darüber hinaus soll die Frist für die Verjährung der Strafbarkeit von Meldepflichtverletzungen verlängert und den Versicherungsträgern im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung eingeräumt werden.

Zu Art. 2 Z 14, Art. 3 Z 4 und Art. 4 Z 4 (§ 545 Abs. 3 ASVG, § 254 lit. c GSVG und § 241 Abs. 1 lit. b BSVG):

Jene Bestimmungen, die die neuen Kompetenzen des Hauptzollamtes betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem die Angelegenheiten des Zollwesens zur Besorgung zugewiesen sind, zu vollziehen.

Zu Art. 5 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu den Z 1 und 2:

Im Verwaltungsstrafgesetz soll die Möglichkeit, strafrechtlich Verantwortliche zu bestellen, genauer definiert werden. Grundsätzlich können primär Personen aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen Berufenen bestellt werden. Andere Personen sollen nur mehr dann bestellt werden können, wenn es sich um Führungskräfte handelt, denen entsprechende Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, soll von einer Betrachtung der gesamten Organisation des Unternehmens und der korrespondierenden Befugnisse der einzelnen Führungskraft, insbesondere im Zusammenhang mit der Personalaufnahme, auszugehen sein.

Zu Z 3:

Hier soll eine Verstärkung der Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen eintreten. Diese sollen auch dann trotz Bestellung eines Verantwortlichen strafrechtlich verantwortlich bleiben, wenn sie die Tat bloß fahrlässig - und nicht nur vorsätzlich - nicht verhindert haben.

Zu Art. 6 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Zu Z 1:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der derzeitigen Regelung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Es wurde lediglich eine Anpassung an die Regelungen im Schwarzarbeitsgesetz getroffen und dem Arbeitslosen die Möglichkeit einer Widerlegung der Tatsachenvermutung durch Glaubhaftmachung eines anderen Sachverhaltes eingeräumt. Die Vermutung, daß die Tätigkeit bereits 30 Tage lang ausgeübt wurde, entspricht nunmehr auch § 10 Abs. 8 ASVG (Art. 2 Z. 1 des Entwurfes), nach dem diese Vermutung bei Nichtmeldung einer Beschäftigung gilt.

Zu den Z 2 bis 4:

In den derzeit geltenden Strafbestimmungen des § 71 AIVG werden die Strafrahmen angehoben. Die derzeitige Strafe nach § 72 AIVG wird zur Vermeidung von Doppelbestrafungen in einen pauschalierten Aufwandsersatz umgewandelt.

Zu den Art. 7 und 8 (Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes):

Hier wird jeweils lediglich die Höhe des Strafrahmens angepaßt.

Zu Art. 9 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):**Zu Art. 9 Z 1 (§ 3 Abs. 5):**

Aus dem umfassenden Übergang der Zuständigkeit für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung auf die Hauptzollämter ergibt sich konsequenterweise, daß künftig auch die Beschäftigung ausländischer Volontäre und Ferial- bzw. Berufspraktikanten dem Hauptzollamt - und nicht mehr dem Arbeitsinspektorat - anzuzeigen ist. Die Beibehaltung dieser Auskunftspflicht des Beschäftigterbetriebes ist dringend erforderlich, weil gerade beim Einsatz von Volontären und Praktikanten besonders häufig eine Umgehung wesentlicher Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) festgestellt wird.

Zu Art. 9 Z 2 (§ 3 Abs. 6):

Diese Bestimmung verpflichtet Arbeitgeber und Ausländer, die ihnen für die Beschäftigung jeweils ausgestellten Dokumente zu Kontrollzwecken bereitzuhalten. In Angleichung an die Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwAG), in dem nunmehr Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen als Kontrollstellen eigens definiert werden, sollen Arbeitgeber und Ausländer verpflichtet sein, auch die ihnen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgestellten Dokumente zumindest an einer dieser Kontrollstellen - je nach Tunlichkeit - zur Einsichtnahme durch die Kontrollorgane bereitzuhalten.

Zu Art. 9 Z 3 (§ 4b Abs. 1 Z 9):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine dringend notwendige Anpassung an das Asylgesetz 1997.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 11 Abs. 2):

In dieser Bestimmung wird lediglich ein Redaktionsversehen bei der letzten Änderung des AuslBG (BGBl. I Nr. 78/1997 Integrationspaket) korrigiert. Nachdem mit der genannten Novelle die Unterkunftsprüfung des Arbeitsmarktservice im Ausländerbeschäftigungsverfahren generell entfallen ist, ist die derzeitige Z 2 des § 11 Abs. 2 inhaltsleer geworden. Sie kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. 9 Z 5, 6 und 7 (§ 26):

Durch die Änderungen der im § 26 geregelten Überwachungsbefugnisse, Auskunfts- und Meldepflichten wird in erster Linie dem Umstand Rechnung getragen, daß künftig die Hauptzollämter für die Kontrolle des gesamten Bereiches der illegalen Ausländerbeschäftigung zuständig sein sollen. Ihre Kontrollbefugnisse sind den im SchwAG festgelegten Kontrollbefugnissen anzugleichen, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Dementsprechend sollen die Arbeitgeber künftig den Hauptzollämtern - und nicht wie derzeit den Arbeitsinspektoraten - Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben haben. Weiters sollen künftig als Kontrollstellen, die zu betreten die Hauptzollämter berechtigt sind, jene Örtlichkeiten und Räumlichkeiten gelten, die bereits im SchwAG als Kontrollstellen definiert sind. Die Kontrollen werden im Rahmen der Befugnisse gemäß § 4 SchwAG vorzunehmen sein.

Die Organe der Hauptzollämter sollen darüber hinaus bei Sachverhalten, denen eine nach § 18 AuslBG bewilligte oder eine bewilligungsfreie Beschäftigung betriebsentsandter ausländischer Arbeitskräfte zugrundeliegt, in besonders qualifizierter Weise nachprüfen können, ob die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt oder die bewilligungsfreie kurzfristige Betriebsentsendung ausgeübt wird, auch tatsächlich (noch) vorliegen (§ 26 Abs. 2). In der Praxis bestehen in diesem Bereich nicht selten sehr komplizierte technische Zusammenhänge und vertragliche Konstruktionen, die maßgeblich für die Beurteilung sind, ob für die festgestellten Arbeitsleistungen der betriebsentsandten Arbeitskräfte nicht auch inländische Arbeitskräfte herangezogen werden können. Die Kontrollorgane sind dabei oft nicht in der Lage, ausschließlich auf Grund ihrer eigenen Fach- und Sachkenntnisse die Qualität der Arbeitsleistungen betriebsentsandter ausländischer Arbeitskräfte ausreichend zu beurteilen. Die Organe der Hauptzollämter sollen daher befugt und, sofern es sich in besonders gelagerten Fällen als dringend erforderlich erweist, auch verpflichtet sein, bei ihrer Kontrolle unabhängige nichtamtliche Sachverständige aus dem jeweiligen Fachbereich an Ort und Stelle, wo die Arbeitsleistungen erbracht werden, beizuziehen. Als Sachverständige werden dabei vor allem Zivil-, Anlagen- und Bautechniker in Betracht kommen. Die Tragung der Kosten, die durch die Beiziehung solcher Sachverständiger entstehen, richtet sich nach § 64 Abs. 3 VStG iVm § 76 AVG.

Schließlich soll neben dem Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigten künftig auch der im § 2 Abs. 7 des Baukoordinationsgesetzes vorgesehene Baustellenkoordinator verpflichtet sein, über die Identität von Personen, die sich an einer Kontrollstelle oder in einem Fahrzeug des Arbeitgebers aufhalten, Auskunft zu geben. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen das AuslBG sollen die Organe der Hauptzollämter berechtigt sein, verdächtige Personen, deren Identität bei

der Kontrolle nicht festgestellt werden kann, festzunehmen. Diese Maßnahme unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt soll jedoch nur dann angewendet werden, wenn eine Identitätsfeststellung mit keinem sonstigen zulässigen Mittel möglich ist. Den Organen der Hauptzollämter kommen dabei die Rechte und Pflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu (§ 26 Abs. 4).

Zu Art. 9 Z 8, 9 und 10 (§ 27):

Die im § 27 geregelten Verständigungspflichten und Informationsrechte der Behörden sind an die in den §§ 8, 9 und 10 SchwAG vorgesehenen Regeln für die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit und die Zusammenarbeit der Behörden anzupassen. Demnach sind die derzeitigen Mitwirkungspflichten und Informationsrechte der Arbeitsinspektorate im Rahmen der Vollziehung des AuslBG auf die als neue Kontrollbehörden eingerichteten Hauptzollämter zu übertragen. Die im § 27 geregelte Verständigungspflicht der Behörden untereinander (geltender § 27 Abs. 3 und 5) kann zur Gänze entfallen, weil sie ohnedies in den umfassenden Regelungen des SchwAG über die Zusammenarbeit der Behörden bei der illegalen Erwerbstätigkeit vorgesehen ist. Diese Rechtsbereinigung ist notwendig, um einen klaren rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der Behörden bei der Ahndung der illegalen Erwerbstätigkeit sicherzustellen.

Zu Art. 9 Z 11 (§ 27a):

Als Konsequenz der Übertragung der Kontrollbefugnisse auf die Hauptzollämter ist auch eine automationsunterstützte Datenübermittlung vom Arbeitsmarktservice an die Hauptzollämter vorzusehen, damit diese ihre neue Aufgabe effizient wahrnehmen können (Abs. 1). Umgekehrt ist auch ein automationsunterstützter Transfer zwischen den Hauptzollämtern und dem Arbeitsmarktservice für solche Daten einzurichten, die das Hauptzollamt bei Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b) erhoben hat. In diesem Zusammenhang wäre Vorsorge zu treffen, daß auch das bereits vorhandene, von den Arbeitsinspektoren im Rahmen seiner Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erhobene Datenmaterial den Hauptzollämtern rechtzeitig vor Übernahme ihrer Kontrollkompetenzen zur Verfügung gestellt wird.

Zu Art. 9 Z 12 (§ 28):

Die Neuregelung des § 28 geht davon aus, daß die Hauptzollämter künftig im Bereich der Ausländerbeschäftigung Strafbehörde erster Instanz sind. Diese Zuständigkeit soll für alle Straftatbestände gemäß § 28 Abs. 1 gelten, also sowohl für die echte illegale (ungenehmigte) Ausländerbeschäftigung als auch für die Verletzung von Ordnungsvorschriften und die Behinderung von Kontrollen.

Im Hinblick auf die besondere volkswirtschaftliche Schädlichkeit der illegalen Ausländerbeschäftigung soll darüber hinaus aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen der Strafrahmen der einzelnen Straftatbestände angehoben werden. Zur Durchsetzbarkeit der Befugnis der Organe der Hauptzollämter, Personen bei begründeter Annahme einer illegalen Erwerbstätigkeit von Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen zu verweisen (§ 4 Abs. 5 SchwAG), sollen künftig Arbeitgeber und ausländische Arbeitskräfte, die einer solchen Verweisung nicht unverzüglich Folge leisten, dafür gesondert bestraft werden können (§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2). Die Straftatbestände betreffend die Behinderung von Kontrollen (§ 28 Abs. 1 Z 3 lit. c bis f) sind den Änderungen im § 26 anzupassen. Für die Straftatbestände des AuslBG soll die Verfolgungsverjährung künftig zwei Jahre betragen (Abs. 2).

Neben der unberechtigten Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen soll künftig auch der Umstand, daß die illegale Beschäftigung des Ausländers bereits länger als eine Woche gedauert hat, bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen sein. In diesen Fällen besonders schwerwiegender illegaler Beschäftigung wird davon auszugehen sein, daß eine außerordentliche Milderung der Strafe (§ 19 VStG) nicht mehr in Betracht kommt (Abs. 5).

Der Abs. 7 wird an die im § 4 SchwAG verwendeten Begriffe angepaßt.

Darüber hinaus sollen künftig Straferkenntnisse nach dem AuslBG, die wegen Unzustellbarkeit an das Hauptzollamt zurückgestellt werden, auch durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden können, um sicherzustellen, daß die Betroffenen die Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Bestrafung nicht durch Aufgabe der Abgabestelle (§ 4 ZustG) hintanhalten können (Abs. 8).

Zu Art. 9 Z 13 (§ 28a):

Die Hauptzollämter sollen nicht nur für die Kontrolle, sondern in erster Instanz auch für die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen nach dem AuslBG zuständig sein. Eine gesonderte Parteistellung der Hauptzollämter in diesem Verwaltungsstrafverfahren erübrigt sich daher. Die

Parteistellung der Arbeitsinspektorate hingegen erscheint nicht mehr zweckmäßig, weil eine Zuständigkeit für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung nicht mehr gegeben ist.

Das Recht des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, als Leiter der für die Vollziehung des AuslBG zuständigen obersten Behörde gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, soll beibehalten und das gleiche Recht den Hauptzollämtern eingeräumt werden (Abs. 1).

Darüber hinaus soll die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG erst nach Einlangen der schriftlichen Mitteilung darüber samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten beim zuständigen Hauptzollamt rechtswirksam sein, unabhängig davon, ob die Bestellung ohne oder auf Verlangen der Behörde erfolgt ist. Zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit soll dem Hauptzollamt auch der Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten auf schriftlichem Wege mitzuteilen sein (Abs. 2 und 3).

Zu Art. 9 Z 14 (§ 28b Abs. 1 und 6):

Aufgrund der vorgesehenen umfassenden Übertragung der Kontrollkompetenzen auf die Hauptzollämter erscheint es nur konsequent, auch die derzeit im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geführte zentrale Verwaltungsstrafevidenz in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen zu übertragen. Die zentrale Verwaltungsstrafevidenz ist ein effizientes Instrument im Kampf gegen die illegale Ausländerbeschäftigung und sollte daher zweckmäßigerweise in jenem Ressort geführt werden, dem die Kontrolle und Ahndung von Übertretungen obliegt.

Zu Art. 9 Z 15 und 16 (§ 30 Abs. 1 und 3):

Im Rahmen ihrer umfassenden Kontrollbefugnisse soll den Hauptzollämtern auch die derzeit von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommene Befugnis zur Untersagung der weiteren Beschäftigung von Ausländern bei Vorliegen der im § 30 Abs. 1 genannten Kriterien übertragen werden. Über die Berufung gegen eine bescheidmäßige Untersagung soll künftig der unabhängige Verwaltungssenat entscheiden. Klargestellt wird, daß der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Neben dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sollen künftig auch die Hauptzollämter berechtigt sein, letztinstanzliche Bescheide beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten (Abs. 1).

Alle für die Untersagung relevanten Daten über rechtskräftige Bestrafungen sind, soweit sie in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b) vorhanden sind, den Hauptzollämtern zur Verfügung zu stellen (Abs. 3).

Zu Art. 9 Z 17 (§ 30a):

Das Hauptzollamt soll im Rahmen seiner umfassenden Kontrollkompetenzen auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen können, im Entziehungsverfahren Parteistellung haben und zudem zur Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof berechtigt sein.

Zu Art. 9 Z 18 (§ 34 Abs. 20):

Hiebei handelt es sich um die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Zu Art. 9 Z 19 (§ 35):

Für die Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptzollämter fallen, ist der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung zu betrauen (Z 6a). Die Änderung in Z 6 ergibt sich aus den geänderten Absatzbezeichnungen im § 27.

Zu Art. 10 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Art. 10 Z 1 (§ 366):

Hier sollen die Strafsätze vereinheitlicht werden.

Zu Art. 10 Z 2:

Hier soll analog zur Verpflichtung der Behörden, den Verdacht illegaler Erwerbstätigkeit den zuständigen Behörden mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 SchwAG), eine Verpflichtung der genannten Behörden und Rechtsträger, der Gewerbebehörde bestimmte Daten bekanntzugeben, vorgesehen werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes):

Zu Art. 12 (Änderung des Fremdengesetzes 1997):**Zu Art 12 Z 1 (§ 33):**

Durch das SchwAG und die vorgesehenen Änderungen im AuslBG wird die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung von den Arbeitsinspektoraten auf die Hauptzollämter übertragen. Die Änderungen in dieser Bestimmung sollen dem Rechnung tragen.

Zu Art. 12 Z 2 (§ 36):

Im Hinblick auf die Zielsetzung des SchwAG, die illegale Erwerbstätigkeit zu verhindern, soll künftig konsequenterweise auch ein wiederholter schwerwiegender Verstoß eines Fremden gegen das SchwAG - ebenso wie die in der Z 2 bereits genannten Gesetzesverstöße - als eine die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdende Tatsache angesehen werden und dementsprechend zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen können.

Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Anpassung der Bestimmung an die geänderte Zuständigkeit zur Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung.

Zu Art. 12 Z 3 (§ 111 Abs. 5):

Hierbei handelt es sich um die den Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) bis (7) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) bis (7) unverändert.

(8) Wurde eine Anmeldung zur Pflichtversicherung entgegen den Meldevorschriften dieses Bundesgesetzes nicht erstattet und ist der Zeitpunkt der Aufnahme der diese Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit nicht feststellbar, so wird vermutet, daß die Erwerbstätigkeit bereits 30 Tage hindurch ausgeübt worden ist. Behauptet die meldepflichtige Person anderes, so muß sie dies glaubhaft machen, um die Vermutung zu widerlegen.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden.

(2) bis (4) unverändert.

Form der Meldungen

§ 41. (1) unverändert.

- (2) Die Anmeldung hat jedenfalls zu umfassen:
1. und 2. unverändert.
 3. Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme;
 4. die Art der Versicherung.

Wenn die Anmeldung nur diese Mindestangaben enthält, sind die noch

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) unter Beachtung des § 41 Abs. 2 bei Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann, soweit es sich nicht um die Mindestangaben gemäß § 41 Abs. 2 handelt, die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden.

(2) bis (4) unverändert.

Form der Meldungen

§ 41. (1) unverändert.

- (2) Die Anmeldung hat jedenfalls zu umfassen:
1. und 2. unverändert.
 3. Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.
 4. Aufgehoben.

Wenn die Anmeldung nur diese Mindestangaben enthält, sind die noch

fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzusenden.

(3) unverändert.

(4) Meldungen dürfen nur dann außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs. 5 Z 29) vorgesehen ist.

Diese Richtlinien haben

1. andere Meldungsarten insbesondere dann zuzulassen,
 - a) wenn eine Meldung mittels Datenfernübertragung für Betriebe unzumutbar ist;
 - b) wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war;
2. eine Reihenfolge anderer Meldungsarten festzulegen, wobei nachrangige Meldungsarten nur dann zuzulassen sind, wenn vorrangige für den Dienstgeber wirtschaftlich unzumutbar sind.

(5) unverändert.

Auskünfte zwischen Versicherungsträgern und Dienstgebern

§ 42. (1) unverändert.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsträgers die nach Abs. 1 auskunftspflichtigen Personen (Stellen) zur Erfüllung der dort angeführten Pflichten verhalten. Entstehen durch diese Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde dem Versicherungsträger besondere Auslagen (Kosten von Sachverständigen, Buchprüfern, Reiseauslagen u. dgl.), so kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Auslagen auf Antrag des Versicherungsträgers der auskunftspflichtigen Person (Stelle) auferlegen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihr auferlegten Pflichten entstanden sind. Diese Auslagen sind wie Beiträge einzutreiben.

(3) unverändert.

(4) Die Versicherungsträger sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher,

fehlenden Angaben (zB Art der Versicherung) innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung nachzusenden.

(3) unverändert.

(4) Meldungen dürfen nur dann außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs. 5 Z 29) vorgesehen ist.

Diese Richtlinien haben

1. andere Meldungsarten insbesondere dann zuzulassen,
 - a) wenn eine Meldung mittels Datenfernübertragung für Betriebe unzumutbar ist;
 - b) wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war;
2. eine Reihenfolge anderer Meldungsarten festzulegen, wobei nachrangige Meldungsarten nur dann zuzulassen sind, wenn vorrangige für den Dienstgeber wirtschaftlich unzumutbar sind;
3. für die Anmeldung im Umfang der Mindestangaben (Abs. 2) solche Meldungsarten vorzusehen, die das Vorliegen der Anmeldung bei Arbeitsantritt sicherstellen.

(5) unverändert.

Auskünfte zwischen Versicherungsträgern und Dienstgebern

§ 42. (1) unverändert.

(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versicherungsträgers - bei Kontrolle der Anmeldung gemäß § 33 auch von Amts wegen - die im Abs. 1 genannten Personen (Stellen) zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten verhalten. Entstehen dadurch dem Versicherungsträger besondere Auslagen (Sachverständigenkosten, Buchprüferkosten, Reiseauslagen udgl.), so kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versicherungsträgers die auskunftspflichtige Person (Stelle) zur Ersatzleistung verhalten, soweit diese Auslagen durch Pflichtwidrigkeit entstanden sind. Die Ersatzleistungen sind wie Beiträge einzutreiben.

(3) unverändert.

(4) Zur Klärung der Umstände, ob ein Versicherungsverhältnis vorliegt, sind die Versicherungsträger berechtigt, in alle nach den Abgabenvorschriften zu führenden Aufzeichnungen, insbesondere in das Lohnkonto gemäß § 76 EStG 1988, Einsicht zu nehmen.

gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 111. Dienstgeber und sonstige nach § 36 meldepflichtige Personen (Stellen), im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs.3 oder § 36 Abs.2 die Bevollmächtigten, die der ihnen aufgrund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen bzw. zur Übermittlung von Meldungsabschriften an den Dienstnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern, den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit keine Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, gewähren oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Vollzug des Bundesgesetzes

§ 545. (1) und (2) unverändert.

(3) Mit der Vollziehung des § 446 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.676/1991 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) bis (6) unverändert.

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 111. (1) Dienstgeber und sonstige nach § 36 meldepflichtige Personen (Stellen), im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs.3 oder § 36 Abs.2 die Bevollmächtigten, die der ihnen aufgrund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen bzw. zur Übermittlung von Meldungsabschriften an den Dienstnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern, den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit keine Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, gewähren oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 68 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zuständige Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.

Vollzug des Bundesgesetzes

§ 545. (1) und (2) unverändert.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 42 Abs.2 und 111, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, sowie mit der Vollziehung des § 446a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 676/1991 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) bis (6) unverändert.

Schlußbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 576. Die §§ 10 Abs. 8, 33 Abs. 1, 41 Abs. 2 und 4, 42 Abs. 2, 4 und 5, 111 sowie 545 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.

Artikel 3

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 23. Personen, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht oder die Vorlage von Belegen verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 6000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 254. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) und b) unverändert.
- c) hinsichtlich der §§ 34, 34a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991, 156 Abs. 4, 217 Abs. 3 zweiter Satz, 218 Abs. 3, 218a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991, 219 Abs. 1, 220 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz, 229, 229a, 229b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, und 237 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) bis k) unverändert.

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 23. (1) Personen, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht oder die Vorlage von Belegen verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 254. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) und b) unverändert.
- c) hinsichtlich der §§ 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, 34, 34a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991, 156 Abs. 4, 217 Abs. 3 zweiter Satz, 218 Abs. 3, 218a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991, 219 Abs. 1, 220 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz, 229, 229a, 229b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, und 237 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

d) bis k) unverändert.

Schlußbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 277. Die §§ 23 und 254 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.

Artikel 4

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 21. Personen, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht oder die Vorlage von Belegen verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 6000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 21. (1) Personen, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Bevollmächtigung gemäß § 16 Abs. 3 obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht oder die Vorlage von Belegen verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 39 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 241. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) unverändert.
- b) hinsichtlich der §§ 30, 31, 31 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991, 147 Abs. 4, 205 Abs. 3 zweiter Satz, 206 Abs. 2, 206 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991, 207 Abs. 1, 208 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz, 217 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991 und 224 der Bundesminister für Arbeit,

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 241. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) unverändert.
- b) hinsichtlich der §§ 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, 30, 31, 31 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991, 147 Abs. 4, 205 Abs. 3 zweiter Satz, 206 Abs. 2, 206 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991, 207 Abs. 1, 208 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz, 217 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991

Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Finanzen;

c) bis i) unverändert.

(2) unverändert.

und 224 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

c) bis i) unverändert.

(2) unverändert.

Schlußbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 267. Die §§ 21 und 241 Abs. 1 lit. b in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und
gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch
juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder
eingetragene Erwerbsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ist, sofern
die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht
verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich
verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und,
soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus
ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte
zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte
räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die
Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.
Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des
Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen
Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich
gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder
sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen
verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit
Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann,
ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch
juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder
eingetragene Erwerbsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ist, sofern
die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht
verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich
verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und,
soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus
ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte
zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte
räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die
Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.
Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des
Unternehmens können aber auch Führungskräfte, denen maßgebliche
Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, zu
verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Erfolgt die Bestellung
verantwortlicher Beauftragter nicht auf Verlangen der Behörde, so gilt sie
erst ab nachweislicher Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an
die Behörde.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich
gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder
sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens Führungskräfte,
denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen

Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlich Beauftragten - unbeschadet der Fälle des § 7 - strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Inkrafttreten

§ 66b. (1) bis (8) ...

sind, als verantwortliche Beauftragte bestellen. Die Bestellung verantwortlicher Beauftragter gilt erst ab nachweislicher Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an die Behörde.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlich Beauftragten - unbeschadet der Fälle des § 7 - strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Inkrafttreten

§ 66b. (1) bis (8) ...

(9) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 6

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b, d oder g betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit

§ 25. (1) ...

(2) Hat ein Bezieher von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b, d oder g ausgeübt, ohne daß er diese unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice angezeigt hat (§ 50), und steht die Dauer dieser

über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest zwei Wochen ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl.Nr. 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.

(3) bis (8) ...

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Dienstgeber oder deren Beauftragte, die die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigern, in den Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben machen oder der ihnen nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommen, werden, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 500 S bis 15 000 S oder mit Freiheitsstrafe von sieben Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet, wird, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 500 S bis 15 000 S oder mit Freiheitsstrafe von sieben Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

K:\GESETZE\ENTWÜRFE\SCHW-TGÜ.DOC\Heit

Tätigkeit nicht fest, so wird vermutet, daß er diese Tätigkeit 30 Tage lang ausgeübt hat. Wenn der Bezieher eine kürzere Dauer glaubhaft macht, ist diese Dauer anzunehmen. Steht das Einkommen aus dieser Tätigkeit nicht fest, so wird vermutet, daß es die gemäß Abs. 6 maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Wenn der Bezieher glaubhaft macht, daß das Einkommen aus dieser Tätigkeit die gemäß Abs. 6 maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, so ist ein geringeres Einkommen anzunehmen. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für die Dauer der verschwiegenen Tätigkeit ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 AMPFG) für die Dauer von acht Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.

(3) bis (8) ...

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen, wer als Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigert, in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben macht oder der ihm nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von

10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß den Abs. 1 und 2 beträgt ein Jahr.

§ 72. (1) Gegen Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle, unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2, eine Geldstrafe bis zu 2 000 S verhängen.

(2) Gemäß Abs. 1 verhängte Geldstrafen können auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld und von der Notstandshilfe eingebracht werden.

§ 73. Die Eingänge aus den gemäß den §§ 71 und 72 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (47) ...

Artikel 7

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Strafbestimmungen

§ 48. (1) Wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit

Pauschalierter Aufwandsersatz

§ 72. (1) Beziehen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, unbeschadet des § 71 Abs. 2, einen pauschalierten Aufwandsersatz bis zu 5 000 S vorschreiben.

(2) Ein pauschalierter Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 kann durch Abzug von einer nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Geldleistung eingebracht werden.

Zufluß der Mittel

§ 73. Die Eingänge aus den gemäß § 71 verhängten Geldstrafen und den gemäß § 72 vorgeschriebenen pauschalierten Aufwandsersatzfließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (47) ...

(48) Die §§ 25 Abs. 2, 71, 72 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Strafbestimmungen

§ 48. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die

ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz (§ 9) oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt, begeht, sofern die Tat weder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende noch eine nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10.000 S bis 50.000 S, im Wiederholungsfall von 20.000 S bis 100.000 S zu bestrafen.

(2) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (9) ...

Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S zu bestrafen, wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz (§ 9) oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 53. (1) bis (9) ...

(10) § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 8

Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 10.000 S bis 50.000 S, im Wiederholungsfall von 20.000 S bis 100.000 S, wer
 - a) als Überlassener oder Beschäftigter gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs. 2) und deren Einhaltung verlangt,
 - b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überläßt (§ 9),
 - c) als Überlassener oder Beschäftigter an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
 - d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18) Arbeitskräfte überläßt;

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S, wer
 - a) als Überlassener oder Beschäftigter gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs. 2) und deren Einhaltung verlangt,
 - b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überläßt (§ 9),
 - c) als Überlassener oder Beschäftigter an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
 - d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18)

2. mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Wiederholungsfall von 5.000 S bis 20.000 S, wer
- die Erstattung der Anzeige (§ 17) unterläßt,
 - eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überläßt,
 - die Mitteilungspflichten (§ 12) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,
 - die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt;
3. mit Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Wiederholungsfall von 5.000 S bis 20.000 S, wer als Überlasser oder Beschäftigter den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung
- die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs. 2 Z 1),
 - die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs. 2 Z 2),
 - die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 2 Z 3),
 - den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 3).

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 23. (1) bis (3) ...

- Arbeitskräfte überläßt;
2. mit Geldstrafe von 5 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 50 000 S, wer
- die Erstattung der Anzeige (§ 17) unterläßt,
 - eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überläßt,
 - die Mitteilungspflichten (§ 12) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,
 - die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt;
3. mit Geldstrafe von 5 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 50 000 S, wer als Überlasser oder Beschäftigter den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung
- die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs. 2 Z 1),
 - die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs. 2 Z 2),
 - die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 2 Z 3),
 - den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 3).

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(4) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

Inkrafttreten

§ 23. (1) bis (3) ...

(4) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem

31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 9

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Ausländer, die

- a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis zu drei Monaten im Kalenderjahr oder
- b) als Ferial- oder Berufspraktikanten

beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor. Als Ferial- oder Berufspraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist. Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der Arbeitsinspektion anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf der Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf dieser Frist ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Ferial- oder Berufspraktikums entspricht.

(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung oder die Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Ausländer, die

- a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis zu drei Monaten im Kalenderjahr oder
- b) als Ferial- oder Berufspraktikanten

beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor. Als Ferial- oder Berufspraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist. Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebes, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und dem Hauptzollamt anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf der Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf dieser Frist ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Ferial- oder Berufspraktikums entspricht.

(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung oder die Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle des Ausländers (§ 4 Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwAG), BGBl. I Nr. xyz/1998) zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der

Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 oder die Arbeitserlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an seiner jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(7) bis (10) ...

Prüfung der Arbeitsmarktlage

§ 4b. (1) Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 läßt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, insbesondere auch im Rahmen von Verordnungen gemäß § 9 des Fremdengesetzes 1997 für Saisonkräfte, nur zu, wenn für den zu besetzenden Arbeitsplatz keine Arbeitskräfte in folgender Reihenfolge vermittelt werden können:

1. Inländer oder Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 2 lit. a;
2. Befreiungsscheininhaber;
3. Ausländer, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließlich durch Beschäftigungsverhältnisse im Inland erworben haben;
4. a) jugendliche Ausländer, sofern sie das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in Österreich absolviert haben und wenigstens ein Elternteil, der nach dem Fremdengesetz 1997 niedergelassen ist, während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet erwerbstätig war, oder
b) Ausländer, die seit mindestens acht Jahren in Österreich gemäß dem Fremdengesetz 1997 niedergelassen sind;
5. Ausländer, die, sofern sie nicht bereits einer der vorgenannten Personengruppen zuzurechnen sind, von einer Verordnung gemäß § 12a Abs. 2 erfaßt sind und für eine Vermittlung in Betracht kommen;
6. Ausländer, die nach mindestens dreijähriger erlaubter Beschäftigung im Inland einen Leistungsanspruch gemäß Z 3 erschöpft haben und seitdem durchgehend beim Arbeitsmarktservice zur Vermittlung vorgemerkt sind;
7. Ausländer, die sich länger als drei Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Ehegatten und minderjährigen Kindern, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind und sich ebensolang

Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 oder die Arbeitserlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an der Betriebsstätte, an seiner jeweiligen Arbeitsstelle oder in einer Betriebseinrichtung (§ 4 Abs. 2 SchwAG) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(7) bis (10) ...

Prüfung der Arbeitsmarktlage

§ 4b. (1) Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 läßt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, insbesondere auch im Rahmen von Verordnungen gemäß § 9 des Fremdengesetzes 1997 für Saisonkräfte, nur zu, wenn für den zu besetzenden Arbeitsplatz keine Arbeitskräfte in folgender Reihenfolge vermittelt werden können:

1. Inländer oder Flüchtlinge gemäß § 1 Abs. 2 lit. a;
2. Befreiungsscheininhaber;
3. Ausländer, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließlich durch Beschäftigungsverhältnisse im Inland erworben haben;
4. a) jugendliche Ausländer, sofern sie das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in Österreich absolviert haben und wenigstens ein Elternteil, der nach dem Fremdengesetz 1997 niedergelassen ist, während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet erwerbstätig war, oder
b) Ausländer, die seit mindestens acht Jahren in Österreich gemäß dem Fremdengesetz 1997 niedergelassen sind;
5. Ausländer, die, sofern sie nicht bereits einer der vorgenannten Personengruppen zuzurechnen sind, von einer Verordnung gemäß § 12a Abs. 2 erfaßt sind und für eine Vermittlung in Betracht kommen;
6. Ausländer, die nach mindestens dreijähriger erlaubter Beschäftigung im Inland einen Leistungsanspruch gemäß Z 3 erschöpft haben und seitdem durchgehend beim Arbeitsmarktservice zur Vermittlung vorgemerkt sind;
7. Ausländer, die sich länger als drei Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Ehegatten und minderjährigen Kindern, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind und sich ebensolang

- im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, notwendig ist;
8. Ausländer, die sich länger als fünf Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Vermittlung auf offene Stellen nicht aussichtslos erscheint;
 9. Asylwerber gemäß den §§ 7a und 8 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/1997.

(2) bis (4) ...

Sicherungsbescheinigung

§ 11. (1) ...

- (2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 oder 6 und Abs. 3 Z 1, 4, 6, 8 und 12 gegeben sind und
 2. auf Grund der Angaben des Antragstellers angenommen werden kann, daß für den Ausländer eine ortsübliche Unterkunft im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 5 zur Verfügung stehen wird.

(3) bis (6) ...

Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie den Trägern der Krankenversicherung und den Arbeitsinspektoraten auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben. Die Arbeitgeber und die Ausländer sind auf Verlangen verpflichtet, den vorerwähnten Behörden und den Trägern der Krankenversicherung die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und die Träger der Krankenversicherung sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstellen, die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer sowie bei begründetem Verdacht nicht ortsüblicher Unterbringung auch die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern beigestellten Wohnräume und Unterkünfte zu betreten.

(3) Die im Abs. 1 genannten Behörden und die Träger der Krankenversicherung haben bei Betreten des Betriebes den Arbeitgeber,

- im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, notwendig ist;
8. Ausländer, die sich länger als fünf Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Vermittlung auf offene Stellen nicht aussichtslos erscheint;
 9. Asylwerber gemäß § 19 des Asylgesetzes 1997 (AsylG), BGBl. I Nr. 76.

(2) bis (4) ...

Sicherungsbescheinigung

§ 11. (1) ...

- (2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 oder 6 und Abs. 3 Z 1, 4, 6, 8 und 12 gegeben sind.

(3) bis (6) ...

Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Trägern der Krankenversicherung und den Hauptzollämtern auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben. Die Arbeitgeber und die Ausländer sind auf Verlangen verpflichtet, den genannten Behörden und Rechtsträgern die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen zu betreten (§ 4 SchwAG). Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen, unter denen die Entsendebewilligung oder die Beschäftigungsbewilligung gemäß § 18 erteilt wurde oder kurzfristige Arbeitsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 bewilligungsfrei ausgeübt werden dürfen, tatsächlich vorliegen, können die Organe der Hauptzollämter unabhängige Sachverständige beiziehen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger haben bei

in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber Arbeitsleistungen bei einem Auftraggeber erbringen läßt, auch diesen, oder deren Bevollmächtigte und den Betriebsrat von ihrer Anwesenheit zu verständigen; hiedurch darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden. Vor Beginn der Betriebskontrolle ist in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, jedenfalls der Bergbauberechtigte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter zu verständigen. Auf Verlangen haben sich die einschreitenden Organe durch einen Dienstaussweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigten sowie dem Betriebsrat steht es frei, die einschreitenden Organe bei der Amtshandlung im Betrieb zu begleiten; auf Verlangen der einschreitenden Organe sind der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte hiezu verpflichtet. Die Betriebskontrolle hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen.

(4) Der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigter ist verpflichtet, über die Identität von Personen, die sich an einem im Abs. 2 genannten Ort oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden oder zu Arbeitsleistungen herangezogen werden sollen. Die einschreitenden Organe der in Abs. 1 genannten Behörden und die Träger der Krankenversicherung sind berechtigt, die Identität dieser Personen zu überprüfen.

(5) ...

Rechtshilfe

§ 27. (1) Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband

Betreten des Betriebes den Arbeitgeber, in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber Arbeitsleistungen bei einem Auftraggeber erbringen läßt, auch diesen, oder deren Bevollmächtigte und den Betriebsrat von ihrer Anwesenheit zu verständigen; hiedurch darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden. Vor Beginn der Betriebskontrolle ist in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, jedenfalls der Bergbauberechtigte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter zu verständigen. Auf Verlangen haben sich die einschreitenden Organe durch einen Dienstaussweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigten sowie dem Betriebsrat steht es frei, die einschreitenden Organe bei der Amtshandlung im Betrieb zu begleiten; auf Verlangen der einschreitenden Organe sind der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte hiezu verpflichtet. Die Betriebskontrolle hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen.

(4) Der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigter und der Baustellenkoordinator sind verpflichtet, über die Identität von Personen, die sich an einem im Abs. 2 genannten Ort oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufhalten, Auskunft zu geben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß es sich bei den in Frage kommenden Personen offensichtlich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden oder zu Arbeitsleistungen herangezogen werden sollen. Die Organe der Hauptzollämter sind weiters berechtigt, Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn sie dem anhaltenden Organ unbekannt sind, sich nicht ausweisen, ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist und begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz vorliegt. Den Organen der Hauptzollämter kommen dabei die in den §§ 35 bis 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

(5) ...

Rechtshilfe

§ 27. (1) Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Hauptzollämter, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen

der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) über die Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg den Arbeitsinspektoraten, den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

(2) Die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Arbeitsinspektorate haben die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß bei der Beschäftigung von Ausländern eine Übertretung sozialversicherungsrechtlicher, finanzrechtlicher oder gewerberechtllicher Vorschriften vorliegt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(4) Die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, der nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen Fremdenpolizeibehörde oder der nach dem Fremdenpolizeigesetz 1997 zuständigen Behörde die Erledigung der Anträge auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Gelangen Behörden, Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, daß eine Übertretung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, so sind sie verpflichtet, die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice oder das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen.

Datenübermittlung

§ 27a. (1) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, der Arbeitsinspektion alle zur Wahrnehmung der in den §§ 26, 27 und 28a AuslBG übertragenen Aufgaben notwendigen persönlichen, auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogenen Daten von ausländischen Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern

Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, gespeicherte Daten über die Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg den Hauptzollämtern, den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, der nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen Fremdenpolizeibehörde oder der nach dem Fremdenpolizeigesetz 1997 zuständigen Behörde die Erledigung der Anträge auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Kenntnis zu bringen.

Datenübermittlung

§ 27a. (1) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, den Hauptzollämtern alle zur Wahrnehmung der in den §§ 26, 27 und 28a AuslBG übertragenen Aufgaben notwendigen persönlichen, auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogenen Daten von ausländischen Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern

automationsunterstützt in einer für die Arbeitsinspektion technisch geeigneten Form kostenlos zu übermitteln.

(2) Die Arbeitsinspektion ist verpflichtet, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice alle zur Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, die sie im Rahmen von Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erhoben hat, in einer für das Arbeitsmarktservice technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) ausgestellt wurde, oder
- b) entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt wurde, oder
- c) entgegen der Untersagung der Beschäftigung eines Inhabers einer Arbeitserlaubnis (§ 14g) diesen beschäftigt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 60 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis zu 120 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis zu 240 000 S;

2. wer

- a) entgegen dem § 3 Abs. 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen,
- b) entgegen dem § 18 Abs. 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines

automationsunterstützt in einer für die Hauptzollämter technisch geeigneten Form kostenlos zu übermitteln.

(2) Die Hauptzollämter sind verpflichtet, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice alle zur Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, die sie im Rahmen von Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erhoben hat, in einer für das Arbeitsmarktservice technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Hauptzollamt zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) ausgestellt wurde, oder
- b) entgegen § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt wurde, oder
- c) trotz einer Verweisung gemäß § 4 Abs. 5 SchwAG die Beschäftigung des verwiesenen Ausländers nicht unverzüglich beendet oder
- d) entgegen der Untersagung der Beschäftigung eines Inhabers einer Arbeitserlaubnis (§ 14g) diesen beschäftigt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis 200 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis 200 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis 400 000 S;

2. wer trotz einer Verweisung gemäß § 4 Abs. 5 SchwAG die

Ausländers in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen,

- c) entgegen dem § 26 Abs. 1 den Arbeitsinspektoraten, den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie den Trägern der Krankenversicherung auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt,
 - d) entgegen dem § 26 Abs. 2 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen, auswärtigen Arbeitsstellen, Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer, den vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern beigestellten Wohnräumen oder Unterkünften nicht gewährt,
 - e) entgegen dem § 26 Abs. 3 die Durchführung der Amtshandlung beeinträchtigt, oder
 - f) entgegen dem § 26 Abs. 4 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern die Nachweisung oder die Überprüfung der Identität einer Person, die sich an einem im § 26 Abs. 2 genannten Ort oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufgehalten hat, verweigert, mit Geldstrafe von 2 000 S bis zu 30 000 S, im Fall der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S;
3. wer die im § 14d Abs. 1 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S;
4. wer
- a) entgegen dem § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder ohne die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 oder die EU-Entsendebestätigung gemäß § 18 Abs. 12 am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder
 - b) entgegen dem § 14f Abs. 3 eine Arbeitserlaubnis oder entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht zurückstellt, oder
 - c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet, mit Geldstrafe bis zu 10 000 S;
5. wer
- a) entgegen dem § 18 Abs. 12 bis 16 als Arbeitgeber mit

Erbringung von Arbeitsleistungen nicht unverzüglich beendet, mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 4 000 S bis 60 000 S;

3. wer
- a) entgegen § 3 Abs. 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
 - b) entgegen § 18 Abs. 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
 - c) entgegen § 26 Abs. 1 den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Trägern der Krankenversicherung und den Hauptzollämtern auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt oder
 - d) entgegen § 26 Abs. 2 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern den Zutritt zu den Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen nicht gewährt oder
 - e) entgegen § 26 Abs. 3 die Durchführung der Amtshandlung beeinträchtigt oder
 - f) entgegen § 26 Abs. 4 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern die Auskunft über eine Person, die sich an einem im § 26 Abs. 2 genannten Ort oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufgehalten hat, verweigert, im Fall der lit. a und b mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 4 000 S bis 60 000 S, im Fall der lit. c bis f mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 60 000 S bis 100 000 S;
4. wer die im § 14d Abs. 1 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet, mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 60 000 S;
5. wer
- a) entgegen § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder ohne die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 oder ohne die EU-Entsendebestätigung gemäß § 18 Abs. 12 an der

Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Ausländer ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR ohne EU-Entsendebestätigung im Inland beschäftigt, oder

b) entgegen dem § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne daß für diesen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde, mit Geldstrafe bis zu 15 000 S.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes - VStG 1950, BGBl.Nr. 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), zu erstatten, in allen anderen Fällen aber an die Aufsichtsbehörde.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen.

(6) Gemäß Abs. 1 Z 1 ist neben dem Beschäftiger (Auftragnehmer) auch sein Auftraggeber (Generalunternehmer) zu bestrafen, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt und der Auftraggeber (Generalunternehmer)

1. im Vertrag mit seinem Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht zwingend vereinbart hat oder
2. die ihm zumutbare regelmäßige Beaufsichtigung des Auftragnehmers während der Auftrags Erfüllung unterlassen hat oder
3. die Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch

Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder

b) entgegen § 14f Abs. 3 eine Arbeitserlaubnis oder entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht zurückstellt, oder

c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet, mit Geldstrafe von 1 000 S bis 10 000 S, im Wiederholungsfalle von 2 000 S bis 20 000 S;

6. wer

a) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 als Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Ausländer ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR ohne EU-Entsendebestätigung im Inland beschäftigt oder

b) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne daß für diesen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde, mit Geldstrafe von 1 500 S bis 15 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 30 000 S.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt zwei Jahre.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht bei einem Hauptzollamt der Verdacht einer Übertretung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Art 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), zu erstatten, in allen anderen Fällen aber an die Aufsichtsbehörde.

(5) Das Hauptzollamt hat bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen, als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, und die Dauer der unberechtigten Beschäftigung von länger als einer Woche bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen.

(6) Gemäß Abs. 1 Z 1 ist neben dem Beschäftiger (Auftragnehmer)

den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung wissentlich geduldet hat.

(7) Wird ein Ausländer in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren und Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

§ 28a. (1) Das Arbeitsinspektorat hat in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, nach § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Arbeitsinspektorat betrifft, Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Übertretung fest, die nach

auch sein Auftraggeber (Generalunternehmer) zu bestrafen, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt und der Auftraggeber (Generalunternehmer)

1. im Vertrag mit seinem Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht zwingend vereinbart hat oder
2. die ihm zumutbare regelmäßige Beaufsichtigung des Auftragnehmers während der Auftragserfüllung unterlassen hat oder
3. die Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung wissentlich geduldet hat.

(7) Wird ein Ausländer an Betriebsstätten, an Arbeitsstellen, in Betriebseinrichtungen oder auf Betriebsgeländen (§ 4 SchwAG) eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, so ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung vom Hauptzollamt ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

(8) Die Zustellung einer nach den Abs. 1 bis 7 ergangenen Entscheidung kann, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit dem Hauptzollamt zurückgestellt ist, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und Bestellung verantwortlicher Beauftragter

§ 28a. (1) Den Hauptzollämtern steht in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen gemäß § 28 Abs. 1 zu. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Hauptzollamt sind berechtigt, gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG wird erst wirksam, wenn beim zuständigen Hauptzollamt eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

1. § 28 Abs. 1 Z 1

2. § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f

zu bestrafen ist, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige an die zuständige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten, im Fall der Z 2 nur dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Arbeitsinspektorat betrifft. Mit der Anzeige ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen.

(3) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

(4) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 3 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

§ 28b. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat öffentlichen Auftraggebern, die vor Vergabe öffentlicher Aufträge um diese Auskunft ersuchen, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob den im Ersuchen genannten Unternehmen (Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern) eine wesentliche Verletzung dieses Bundesgesetzes zuzurechnen ist.

(2) bis (5) ...

(6) Die Verwaltungsstraßbehörden und die unabhängigen Verwaltungssenate sind verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesminister für Arbeit und Soziales unverzüglich eine Ablichtung aller Straßbescheide, die sich auf illegale Ausländerbeschäftigung in Unternehmen beziehen, zu übermitteln.

Untersagung der Beschäftigung

§ 30. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Arbeitgeber auf Antrag der nach dem Betriebssitz zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des Arbeitsinspektorates oder der sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde die Beschäftigung von Ausländern für die Dauer von längstens einem Jahr untersagen, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten zwei Jahre vom

(3) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

§ 28b. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat öffentlichen Auftraggebern, die vor Vergabe öffentlicher Aufträge um diese Auskunft ersuchen, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob den im Ersuchen genannten Unternehmen (Bewerbern, Bietern und deren Subunternehmern) eine wesentliche Verletzung dieses Bundesgesetzes zuzurechnen ist.

(2) bis (5) ...

(6) Die Verwaltungsstraßbehörden und die unabhängigen Verwaltungssenate sind verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich eine Ablichtung aller Straßbescheide, die sich auf illegale Ausländerbeschäftigung in Unternehmen beziehen, zu übermitteln.

Untersagung der Beschäftigung

§ 30. (1) Das Hauptzollamt kann dem Arbeitgeber von Amts wegen oder auf Antrag der nach dem Betriebssitz zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden die Beschäftigung von Ausländern für die Dauer von längstens einem Jahr untersagen, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten zwei Jahre vom

Zeitpunkt der Antragstellung zurückgerechnet mindestens dreimal gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde. Vor der Untersagung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören. Im Untersagungsverfahren hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die zum Zeitpunkt der Untersagung nach diesem Bundesgesetz erlaubte laufende Beschäftigung von Ausländern sowie die Beschäftigungsaufnahme von Ausländern mit einem gültigen Befreiungsschein werden von einer Untersagung nicht berührt.

(3) Den Bezirksverwaltungsbehörden sind die über den Arbeitgeber in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b) gespeicherten und für die Untersagung relevanten Daten über rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 zur Verfügung zu stellen.

Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung

§ 30a. Das Arbeitsinspektorat kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Das Arbeitsinspektorat hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) bis (19) ...

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2 lit g der Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Zeitpunkt der Antragstellung zurückgerechnet mindestens dreimal gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde. Vor der Untersagung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören. Über die Berufung gegen die Untersagung entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Hauptzollamt sind berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die zum Zeitpunkt der Untersagung nach diesem Bundesgesetz erlaubte laufende Beschäftigung von Ausländern sowie die Beschäftigungsaufnahme von Ausländern mit einem gültigen Befreiungsschein werden von einer Untersagung nicht berührt.

(3) Den Hauptzollämtern sind die über den Arbeitgeber in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b) gespeicherten und für die Untersagung relevanten Daten über rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 zur Verfügung zu stellen.

Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung

§ 30a. Das Hauptzollamt kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Das Hauptzollamt hat in diesem Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) bis (19) ...

(20) Die §§ 3 Abs. 5 und 6, 4b Abs. 1 Z 9, 11 Abs. 2, 26, 27, 27a, 28, 28a, 28b Abs. 1 und 6, 30 Abs. 1 und 3, 30a und 35 Z 6 und 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xy/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2 lit g der Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Arbeit und Soziales

nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten;

4. hinsichtlich des § 27 Abs. 1, soweit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat betroffen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
5. hinsichtlich des § 27 Abs. 1, soweit die Bergbehörden betroffen sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
6. hinsichtlich des § 27 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres;
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten;

4. hinsichtlich des § 27 Abs. 1, soweit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat betroffen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
5. hinsichtlich des § 27 Abs. 1, soweit die Bergbehörden betroffen sind, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
6. hinsichtlich des § 27 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres;
- 6a. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 5, 26, 27, 28, 28a, 28b, 30 und 30a, soweit die Hauptzollämter betroffen sind, der Bundesminister für Finanzen;
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Artikel 10

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Strafbestimmungen

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81);
4. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;
5. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 6 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, die Ausrüstung oder deren Teile oder Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen oder den in der Übereinstimmungserklärung angeführten Bestimmungen einschlägiger Normen entsprechen und auch keine Genehmigung gemäß § 71 Abs. 7 vorliegt;
6. die Hinweispflicht gemäß § 71 Abs. 8 verletzt.

Strafbestimmungen

§ 366. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S zu bestrafen, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81);
4. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;
5. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 6 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, die Ausrüstung oder deren Teile oder Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen oder den in der Übereinstimmungserklärung angeführten Bestimmungen einschlägiger Normen entsprechen und auch keine Genehmigung

gemäß § 71 Abs. 7 vorliegt;
6. die Hinweispflicht gemäß § 71 Abs. 8 verletzt.

366a. Die Behörden des Bundes, die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung haben das Recht, der Gewerbebehörde diejenigen Daten bekanntzugeben, die für eine allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 87 Abs. 1 Z 3) im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Beschäftigung von Bedeutung sind.

§ 382. (1) bis (5) ...

366a. Die Behörden des Bundes, die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Gewerbebehörde diejenigen Daten bekanntzugeben, die für eine allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 87 Abs. 1 Z 3) im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Beschäftigung von Bedeutung sind.

§ 382. (1) bis (5) ...

(5) Die §§ 366 Abs. 1 und 366a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 11

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Finanzstrafbehörden

§ 15. Die Zuständigkeit der Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz und der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, geregelt.

§ 17a. (1) und (2) ...

Finanzstrafbehörden

§ 15. (1) Die Zuständigkeit der Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörden erster Instanz und der Finanzlandesdirektionen als Finanzstrafbehörden zweiter Instanz ist im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, geregelt.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter als Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, geregelt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, und nach § 14 Abs. 1.

§ 17a. (1) und (2) ...

(3) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 12

Änderung des Fremden-gesetzes

Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel

§ 33. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen noch Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit (§ 30 Abs. 1) genießen, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder
3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen, oder
6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und während dieses nicht rechtmäßigen Aufenthaltes binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Ausweisung Fremder ohne Aufenthaltstitel

§ 33. (1) Fremde können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Fremde, die weder über einen Aufenthaltstitel verfügen noch Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit (§ 30 Abs. 1) genießen, können mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder
3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ der Hauptzollämter, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen, oder
6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Hauptstückes oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und während dieses nicht rechtmäßigen Aufenthaltes binnen einem Monat betreten werden

und wenn ihre sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs 2 wird mit ihrer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

(4) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 5 kommt die Mitteilung eines Arbeitsinspektorates oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Aufenthaltsverbot

§ 36. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, oder gemäß den §§ 9 oder 14 in Verbindung mit § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 233 oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die

(4) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 5 kommt die Mitteilung eines Hauptzollamtes oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Aufenthaltsverbot

§ 36. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, oder gemäß den §§ 9 oder 14 in Verbindung mit § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 233 oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, des Schwarzarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1998, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die

Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. um seines Vorteils willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 31 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
8. von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen;
9. eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 MRK nie geführt und für die Eheschließung einen Vermögensvorteil geleistet hat.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

(4) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 8 kommt die Mitteilung eines Arbeitsinspektorates oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 111. (1) bis (5) ...

Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;

5. um seines Vorteils willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 31 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
8. von einem Organ der Hauptzollämter, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen;
9. eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 MRK nie geführt und für die Eheschließung einen Vermögensvorteil geleistet hat.

(3) Eine gemäß Abs. 2 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Eine solche Verurteilung liegt jedoch vor, wenn sie durch ein ausländisches Gericht erfolgte und den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.

(4) Einer Betretung gemäß Abs. 2 Z 8 kommt die Mitteilung eines Hauptzollamtes oder einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Unzulässigkeit der Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich, sofern der Fremde bei dieser Beschäftigung von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten worden ist.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 111. (1) bis (5) ...

(6) Die §§ 33 Abs. 2 und 4 sowie 36 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Druckfehlerberichtigung zum SchwAG „finanzielle Auswirkungen“

Der Personalbedarf beträgt bundesweit mindestens **184** Bedienstete (statt 180).

Für den Stellenplan 2000 sind **42 VB I c und 3 VB I a** Planstellen neu einzurichten (statt 45 VB I c).

Die zusätzlichen Kosten im Jahr 1999 betragen rund **54,3** Mio ATS (statt 54,2 Mio).

Anlage 1 zu Zl. 33.210/7-2/98

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem ein Schwarzarbeitsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Fremdenrechtsgesetz 1997 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

**Bundesgesetz zur Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit
(Schwarzarbeitsgesetz - SchwAG)**

Ziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, sicherzustellen, daß Erwerbstätigkeiten zu vorschriftsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen ausgeübt werden, und illegale Erwerbstätigkeit insbesondere durch wirksamere Kontrollen und verbesserte Koordination der zuständigen Behörden und Rechtsträger zu bekämpfen.

Illegale Erwerbstätigkeit

§ 2. (1) Illegale Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

1. ein Dienstnehmer ohne die erforderliche Anmeldung gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beschäftigt wird oder
2. eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ohne die erforderliche Meldung gemäß § 16 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, ausgeübt wird oder
3. eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Meldung gemäß § 18 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, ausgeübt wird oder
4. ein Ausländer entgegen § 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, oder entgegen § 18 AuslBG beschäftigt wird.

(2) Illegale Erwerbstätigkeit liegt weiters vor, wenn eine gewerbliche Tätigkeit ohne die nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt wird.

(3) Die Leistung von Nachbarschaftshilfe gilt nicht als illegale Erwerbstätigkeit im Sinne der Abs. 1 und 2.

Werbeverbot

§ 3. (1) Jegliche Werbung für Dienst- oder Werkleistungen, die in illegaler Erwerbstätigkeit (§ 2) erbracht werden sollen, ist verboten.

(2) Als Werbung gelten insbesondere Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Druckwerken sowie die Plazierung oder Sendung in elektronischen Medien.

(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Namen und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß und besteht der begründete Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit, so sind die Anbieter dieser Fernmeldedienstleistungen verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen kostenlos Namen und Anschrift des Anschlußinhabers bekanntzugeben.

(4) Erfolgen Werbeeinschaltungen unter Kennwort oder Chiffre und besteht der begründete Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit, so sind die Medieninhaber verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen kostenlos Namen und Anschrift des Auftraggebers der Werbeeinschaltung bekanntzugeben.

Befugnisse der Kontrollorgane

§ 4. (1) Die Kontrollorgane (§ 8 Abs. 2 und 4) sind berechtigt, Kontrollstellen (Abs. 2) ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist; das Verlassen der Wege zur Überprüfung von Personen, die sich an der Kontrollstelle befinden, ist zulässig.

(2) Kontrollstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebseinrichtungen und Betriebsgelände. Betriebsstätten sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, an denen Arbeiten ausgeführt werden. Betriebseinrichtungen sind Aufenthaltsräume, Waschräume, Toiletten und sonstige von Erwerbstätigen benutzte Anlagen. Betriebsgelände sind Grundstücke, auf denen sich Betriebsstätten, Arbeitsstellen oder Betriebseinrichtungen befinden, einschließlich darauf errichteter Gebäude und Räumlichkeiten, soweit diese nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(3) Bei begründetem Verdacht einer illegalen Erwerbstätigkeit sind die Kontrollorgane befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu den Kontrollstellen zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

(4) Die Kontrollorgane sind berechtigt, an den Kontrollstellen

1. Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und zu überprüfen,
2. Personen anzuhalten und deren Identität zu überprüfen,
3. von jeder Person Auskunft für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens zu verlangen,
4. die Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen, die für das Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sind, und die Einsichtnahme in diese zu verlangen; sind Geschäftsunterlagen nur in automationsunterstützter Form vorhanden, so sind diese in einer allgemein lesbaren Form auszufolgen;
5. zum Zweck der Beweissicherung Fotos anzufertigen und von den vorgefundenen Beweismitteln Ablichtungen herzustellen oder herstellen zu lassen.

(5) Die Kontrollorgane sind befugt, Personen von Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebseinrichtungen und Betriebsgeländen zu verweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß sie eine illegale Erwerbstätigkeit ausüben.

(6) Befugnisse von Kontrollorganen gemäß den im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung

§ 5. (1) Die Arbeitgeber (Auftraggeber) haben dafür zu sorgen, daß die Kontrollstellen den Kontrollorganen zugänglich sind.

(2) Personen, die an einer Kontrollstelle angetroffen werden, sind verpflichtet, ihre Identität den Kontrollorganen nachzuweisen, den von den Kontrollorganen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ergangenen Anordnungen Folge zu leisten und die Rechtmäßigkeit der Erwerbstätigkeit glaubhaft zu machen. Sie haben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen; eine Verpflichtung zur Selbstbezeichnung besteht jedoch nicht.

(3) Personen, die für die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen werben, sind verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen die Rechtmäßigkeit der Erwerbstätigkeit glaubhaft zu machen.

(4) Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 des Baukoordinationsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1998) hat im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Baustelle Auskunft zu erteilen, welchem der auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer zugehören.

(5) Verpflichtungen von Personen gemäß den im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Verfall und Betriebseinstellung

§ 6. (1) Gegenstände, die bei einer illegalen Erwerbstätigkeit verwendet werden und im Eigentum einer Person, der die illegale Erwerbstätigkeit zugute kommt, stehen, können für verfallen erklärt werden. Die Erklärung des Verfalls besonders wertvoller Gegenstände hat zu unterbleiben, wenn sie auf Grund der geringen Bedeutung und Schwere des Verstoßes unverhältnismäßig wäre. § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

(2) Das Hauptzollamt kann die Einstellung des Betriebes oder die Sperre der Arbeitsstelle oder eines abgegrenzten Bereiches, in dem die illegale Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, verfügen, wenn

1. trotz Ausschöpfung aller sonstigen Maßnahmen die illegale Erwerbstätigkeit anders nicht unterbunden werden kann und
2. die Betriebseinstellung oder Sperre auf Grund der Bedeutung und Schwere des Verstoßes nicht unverhältnismäßig erscheint.

(3) Die Betriebseinstellung oder Sperre ist nur für die zur Sicherung des gesetzlich gebotenen Zustandes unbedingt erforderliche Dauer zu verfügen. Die Betriebseinstellung oder Sperre ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Hauptzollamt unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, eine schriftliche Ausfertigung nachzureichen. Kommen Maßnahmen in Betracht, bei deren Einhaltung die Betriebseinstellung oder Sperre aufgehoben werden kann, so sind diese Maßnahmen im Bescheid anzuführen. Wird die Erfüllung solcher Maßnahmen nachgewiesen, so ist die Verfügung unverzüglich aufzuheben. Gegen die Betriebseinstellung oder Sperre ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zulässig.

Beschlagnahme von Beweismitteln

§ 7. (1) Die Verwaltungsstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von Beweismitteln anzuordnen, wenn dies zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geboten ist und der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt. Bei Gefahr im Verzug sind die Kontrollorgane dazu auch ohne Anordnung der Verwaltungsstrafbehörde berechtigt.

(2) Die beschlagnahmten Beweismittel sind ohne unnötigen Aufschub der Behörde, die für die weiteren Maßnahmen zuständig ist, auszufolgen. Dem bisherigen Inhaber ist über die Beschlagnahme eine Bestätigung auszustellen. Beschlagnahmte Beweismittel sind unverzüglich zurückzugeben, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt oder der Zweck der Beschlagnahme durch die Herstellung von Ablichtungen oder andere geeignete Maßnahmen erfüllt ist.

Kontrolle

§ 8. (1) Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 obliegt den Hauptzollämtern.

(2) Kontrollorgane hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften sind sowohl die Organe der Hauptzollämter als auch die Organe der für die Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger.

(3) Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 obliegt den Gewerbebehörden.

(4) Kontrollorgane hinsichtlich der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 sind die Organe der Gewerbebehörden.

Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen

§ 9. (1) Die Hauptzollämter, die Finanzämter, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Verstöße gegen die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften aufzudecken und deren nähere Umstände zu erforschen. Sie haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Rechtsträgers zur Aufdeckung und Erforschung beizutragen. Die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger und die Hauptzollämter, die Finanzämter, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse haben einander darüber hinaus in jeder Weise bestmöglich zu unterstützen.

(2) Alle Behörden, die Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit den begründeten Verdacht von Übertretungen der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften haben, dies den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Zusammenarbeit

§ 10. (1) Die im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger sind zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung aller Verstöße gegen dieses Bundesgesetz und gegen die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften verpflichtet,

1. für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sorgen,
2. ihre Ermittlungen und Amtshandlungen bei der Verfolgung von Verstößen aufeinander abzustimmen,
3. bei Kontrollen koordiniert vorzugehen und
4. bei Bedarf Kontrollen gemeinsam durchzuführen.

(2) Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme, der Kommunikation und der Koordination haben diese Behörden und Rechtsträger für jede Dienststelle (Geschäftsstelle) bzw. für jedes Hauptzollamt einen Beauftragten für die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit zu bestellen.

(3) Die Hauptzollämter haben in jedem Bundesland mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten der Bekämpfung der illegalen Erwerbstätigkeit Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können auch andere der im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger beigezogen werden.

Abfrage und Übermittlung von Daten

§ 11. Die Beauskunftung und die Datenübermittlung im Rahmen der Unterstützung und Zusammenarbeit gemäß den §§ 9 und 10 hat, auch wenn sie automationsunterstützt erfolgt, kostenlos zu erfolgen.

Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

§ 12. (1) Hat sich eine natürliche oder juristische Person durch illegale Erwerbstätigkeit einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so ist sie von der Strafbehörde zur Zahlung eines dem Ausmaß dieses Vorteiles entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten. Läßt sich die Dauer der illegalen Erwerbstätigkeit oder die Anzahl der illegal beschäftigten Personen nicht genau ermitteln, so ist von einer nach den Umständen des Falles angemessenen Durchschnittsbetrachtung auszugehen, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, daß die Beschäftigung für eine kürzere Zeit erfolgt ist oder daß weniger Personen illegal beschäftigt worden sind.

(2) Eine Zahlung gemäß Abs. 1 ist nicht vorzuschreiben, wenn die Tat

1. wegen ihrer offensichtlich geringfügigen Folgen, ihres geringfügigen Unrechtsgehaltes und ihrer vernachlässigbaren Beispielswirkung mit einer Abmahnung durch die Behörde ausreichend gehandelt erscheint oder
2. durch die belangte Person (im Fall einer juristischen Person durch ihre Erfüllungsgehilfen) auch bei Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs, wie er für einen ordentlichen Kaufmann angenommen wird, nicht verhindert hätte werden können.

(3) Bei der Festsetzung der Zahlung ist bei nicht ortsüblicher Entlohnung von Arbeitskräften oder bei nicht ortsüblichen Honoraren auch der dadurch (jeweils einschließlich aller Nebenkosten) erzielbare wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen; es sei denn, daß die Nachzahlung des Differenzbetrages nachgewiesen wird.

Gerichtliche Strafe

§ 13. (1) Wer

1. illegale Erwerbstätigkeit gemäß § 2 in unternehmensähnlicher Form organisiert, um sich dadurch eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, oder
2. in einer Verbindung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen führend tätig ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309 StGB) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit zu deren Vorteil begeht.

Verwaltungsstrafe

§ 14. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hinsichtlich illegaler Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 vom Hauptzollamt und hinsichtlich illegaler Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 für die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen, die in illegaler Erwerbstätigkeit (§ 2) erbracht werden sollen, wirbt oder
2. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 vorsätzlich Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Erwerbstätigkeit erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen mitzuwirken, verletzt.

(2) Die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der illegalen Erwerbstätigkeit richtet sich ungeachtet des Abs. 1 nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO, § 111 Abs. 1 ASVG, § 23 Abs. 1 GSVG, § 21 Abs. 1 BSVG und § 28 AuslBG.

Strafverfügung

§ 15. (1) Bei den im § 14 Abs. 1, im § 28 Abs. 1 AuslBG, im § 111 ASVG, im § 23 Abs. 1 GSVG und im § 21 Abs. 1 BSVG bezeichneten Vergehen können die Hauptzollämter und deren Organe durch Strafverfügung Geldstrafen unter Berücksichtigung der für diese Tatbestände festgelegten Straffrahmen, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 20 000 S, verhängen. Gegen diese Strafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beschuldigte die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Einzahlungsformulars (Abs. 2), so ist die Strafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Einzahlungsformular am Tatort hinterlassen oder dem Beschuldigten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Einzahlungsformulars ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Organe der Hauptzollämter sind in den Fällen des Abs. 1 an Stelle der Einhebung eines Geldbetrages befugt, ein Einzahlungsformular an den Beschuldigten zu übergeben oder, bei dessen Abwesenheit, am Tatort zu hinterlassen.

(3) Für die Strafverfügung gilt § 50 Abs. 4 und 7 VStG.

(4) Eine rechtskräftige Strafverfügung ist bei der Erteilung von Auskünften aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) nicht zu berücksichtigen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wurde eine Anmeldung zur Pflichtversicherung entgegen den Meldevorschriften dieses Bundesgesetzes nicht erstattet und ist der Zeitpunkt der Aufnahme der diese Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit nicht feststellbar, so wird vermutet, daß die Erwerbstätigkeit bereits 30 Tage hindurch ausgeübt worden ist. Behauptet die meldepflichtige Person anderes, so muß sie dies glaubhaft machen, um die Vermutung zu widerlegen.“

2. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich“ durch den Ausdruck „unter Beachtung des § 41 Abs. 2 bei Arbeitsantritt“ ersetzt.

3. Im § 33 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Ausdruck „kann“ der Ausdruck „,“ sowie es sich nicht um die Mindestangaben gemäß § 41 Abs. 2 handelt,“ eingefügt.

4. Im § 41 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; Z 4 wird aufgehoben.

5. Im § 41 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Angaben“ der Klammerausdruck „(zB Art der Versicherung)“ eingefügt.

6. Im § 41 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

„3. für die Anmeldung im Umfang der Mindestangaben (Abs. 2) solche Meldungsarten vorzusehen, die das Vorliegen der Anmeldung bei Arbeitsantritt sicherstellen.“

7. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Versicherungsträgers - bei Kontrolle der Anmeldung gemäß § 33 auch von Amts wegen - die im Abs. 1 genannten Personen (Stellen) zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten verhalten. Entstehen dadurch dem Versicherungsträger besondere Auslagen (Sachverständigenkosten, Buchprüferkosten, Reiseauslagen udgl.), so kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versicherungsträgers die auskunftspflichtige Person (Stelle) zur Ersatzleistung verhalten, soweit diese Auslagen durch Pflichtwidrigkeit entstanden sind. Die Ersatzleistungen sind wie Beiträge einzutreiben.“

8. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Klärung der Umstände, ob ein Versicherungsverhältnis vorliegt, sind die Versicherungsträger berechtigt, in alle nach den Abgabenvorschriften zu führenden Aufzeichnungen, insbesondere in das Lohnkonto gemäß § 76 EStG 1988, Einsicht zu nehmen.“

9. Der bisherige Abs. 4 des § 42 erhält die Bezeichnung „(5)“.

10. Im § 42 Abs. 5 (neu) wird der Ausdruck „berechtigt“ durch den Ausdruck „verpflichtet“ ersetzt.

11. Der bisherige Text des § 111 erhält die Bezeichnung „(1)“.

12. Im § 111 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch den Ausdruck „sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen“ ersetzt.

13. Dem § 111 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 68 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zuständige Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

14. § 545 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung der §§ 42 Abs. 2 und 111, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998, sowie mit der Vollziehung des § 446a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 676/1991 ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

15. Nach § 575 wird folgender § 576 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 576. Die §§ 10 Abs. 8, 33 Abs. 1, 41 Abs. 2 und 4, 42 Abs. 2, 4 und 5, 111 sowie 545 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.“

Artikel 3**Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 23 erhält die Bezeichnung „(1)“.

2. Im § 23 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch den Ausdruck „sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen“ ersetzt.

3. Dem § 23 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

4. Im § 254 lit. c wird nach dem Ausdruck „§§“ der Ausdruck „23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998,“ eingefügt.

5. Nach § 276 wird folgender § 277 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 277. Die §§ 23 und 254 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.“

Artikel 4**Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 21 erhält die Bezeichnung „(1)“.

2. Im § 21 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch den Ausdruck „sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind vom Hauptzollamt mit Geldstrafe von 10 000 S bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis zu 200 000 S zu bestrafen“ ersetzt.

3. Dem § 21 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 39 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

4. Im § 241 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „§§“ der Ausdruck „21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998,“ eingefügt.

5. Nach § 266 wird folgender § 267 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998

§ 267. Die §§ 21 und 241 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eintreten.“

8

Artikel 5**Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991**

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch Führungskräfte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Erfolgt die Bestellung verantwortlicher Beauftragter nicht auf Verlangen der Behörde, so gilt sie erst ab nachweislicher Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an die Behörde.“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens Führungskräfte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, als verantwortliche Beauftragte bestellen. Die Bestellung verantwortlicher Beauftragter gilt erst ab nachweislicher Übermittlung der entsprechenden Mitteilung an die Behörde.“

3. Im § 9 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „vorsätzlich“.**4. § 66b Abs. 9 lautet:**

„(9) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 6**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat ein Bezieher von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 lit. a, b, d oder g ausgeübt, ohne daß er diese unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice angezeigt hat (§ 50), und steht die Dauer dieser Tätigkeit nicht fest, so wird vermutet, daß er diese Tätigkeit 30 Tage lang ausgeübt hat. Wenn der Bezieher eine kürzere Dauer glaubhaft macht, ist diese Dauer anzunehmen. Steht das Einkommen aus dieser Tätigkeit nicht fest, so wird vermutet, daß es die gemäß Abs. 6 maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Wenn der Bezieher glaubhaft macht, daß das Einkommen aus dieser Tätigkeit die gemäß Abs. 6 maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, so ist ein geringeres Einkommen anzunehmen. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für die Dauer der verschwiegenen Tätigkeit ist rückzufordern. Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 AMPFG) für die Dauer von acht Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw., falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Verschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar.“

2. § 71 lautet:

„§ 71. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen, wer als Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der im § 46 Abs. 4 vorgesehenen

Bestätigungen grundlos verweigert, in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben macht oder der ihm nach § 69 Abs. 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Mißbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß den Abs. 1 und 2 beträgt ein Jahr.“

3. § 72 lautet samt Überschrift:

„Pauschalierter Aufwandsersatz

§ 72. (1) Beziehen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, unbeschadet des § 71 Abs. 2, einen pauschalieren Aufwandsersatz bis zu 5 000 S vorschreiben.

(2) Ein pauschalierter Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 kann durch Abzug von einer nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Geldleistung eingebracht werden.“

4. § 73 lautet samt Überschrift:

„Zufluß der Mittel

§ 73. Die Eingänge aus den gemäß § 71 verhängten Geldstrafen und den gemäß § 72 vorgeschriebenen pauschalieren Aufwandsersatzten fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

5. Dem § 79 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) Die §§ 25 Abs. 2, 71, 72 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 200 000 S zu bestrafen, wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz (§ 9) oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

2. Dem § 53 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 8**Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S, wer
 - a) als Überlasser oder Beschäftigter gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs. 2) und deren Einhaltung verlangt,
 - b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überläßt (§ 9),
 - c) als Überlasser oder Beschäftigter an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
 - d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18) Arbeitskräfte überläßt;
2. mit Geldstrafe von 5 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 50 000 S, wer
 - a) die Erstattung der Anzeige (§ 17) unterläßt,
 - b) eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überläßt,
 - c) die Mitteilungspflichten (§ 12) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,
 - d) die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt;
3. mit Geldstrafe von 5 000 S bis 25 000 S, im Wiederholungsfall von 10 000 S bis 50 000 S, wer als Überlasser oder Beschäftigter den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung
 - a) die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs. 2 Z 1),
 - b) die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs. 2 Z 2),
 - c) die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 2 Z 3),
 - d) den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 3).

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(4) Die Einkünfte aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 9**Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 vierter Satz wird der Ausdruck „der Arbeitsinspektion“ durch den Ausdruck „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung oder die Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle des Ausländers (§ 4 Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes (SchwAG), BGBl. I Nr. xyz/1998) zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung,

der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 oder die Arbeitserlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an der Betriebsstätte, an seiner jeweiligen Arbeitsstelle oder in einer Betriebseinrichtung (§ 4 Abs. 2 SchwAG) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

3. *Im § 4b Abs. 1 Z 9 wird das Zitat „den §§ 7a und 8 des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/1997“ durch das Zitat „§ 19 des Asylgesetzes 1997 (AsylG), BGBl. I Nr. 76“ ersetzt.*

4. *§ 11 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 oder 6 und Abs. 3 Z 1, 4, 6, 8 und 12 gegeben sind.“

5. *§ 26 Abs. 1 und 2 lauten:*

„§ 26. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Trägern der Krankenversicherung und den Hauptzollämtern auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben. Die Arbeitgeber und die Ausländer sind auf Verlangen verpflichtet, den genannten Behörden und Rechtsträgern die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen zu betreten (§ 4 SchwAG). Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen, unter denen die Entsendebewilligung oder die Beschäftigungsbewilligung gemäß § 18 erteilt wurde oder kurzfristige Arbeitsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 bewilligungsfrei ausgeübt werden dürfen, tatsächlich vorliegen, können die Organe der Hauptzollämter unabhängige Sachverständige beiziehen.“

6. *Im § 26 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Träger der Krankenversicherung“ durch den Ausdruck „Rechtsträger“ ersetzt.*

7. *Im § 26 Abs. 4 werden im ersten Satz die Wortfolge „Bevollmächtigter ist“ durch die Wortfolge „Bevollmächtigter und der Baustellenkoordinator sind“ und der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

„Die Organe der Hauptzollämter sind weiters berechtigt, Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn sie dem anhaltenden Organ unbekannt sind, sich nicht ausweisen, ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist und begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz vorliegt. Den Organen der Hauptzollämter kommen dabei die in den §§ 35 bis 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.“

8. *Im § 27 Abs. 1 werden die Ausdrücke „Arbeitsinspektorate“ und „Arbeitsinspektoraten“ durch die Ausdrücke „Hauptzollämter“ und „Hauptzollämtern“ ersetzt; der Klammerausdruck im zweiten Satz entfällt.*

9. *§ 27 Abs. 2 und 5 entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(2)“ und „(3)“.*

10. *Im § 27 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge „Die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen“ durch die Wortfolge „Die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen“ ersetzt.*

11. *Im § 27a werden im Abs. 1 die Ausdrücke „der Arbeitsinspektion“ und „die Arbeitsinspektion“ durch die Ausdrücke „den Hauptzollämtern“ und „die Hauptzollämter“ und im Abs. 2 die Wortfolge „Die Arbeitsinspektion ist“ durch die Wortfolge „Die Hauptzollämter sind“ ersetzt.*

12. *§ 28 lautet:*

„§ 28. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Hauptzollamt zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) ausgestellt wurde, oder
- b) entgegen § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt wurde, oder

- c) trotz einer Verweisung gemäß § 4 Abs. 5 SchwAG die Beschäftigung des verwiesenen Ausländers nicht unverzüglich beendet oder
- d) entgegen der Untersagung der Beschäftigung eines Inhabers einer Arbeitserlaubnis (§ 14g) diesen beschäftigt,
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 20 000 S bis 200 000 S, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis 200 000 S, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 40 000 S bis 400 000 S;
2. wer trotz einer Verweisung gemäß § 4 Abs. 5 SchwAG die Erbringung von Arbeitsleistungen nicht unverzüglich beendet, mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 4 000 S bis 60 000 S;
3. wer
- a) entgegen § 3 Abs. 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
- b) entgegen § 18 Abs. 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
- c) entgegen § 26 Abs. 1 den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, den Trägern der Krankenversicherung und den Hauptzollämtern auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgibt, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewährt oder
- d) entgegen § 26 Abs. 2 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern den Zutritt zu den Betriebsstätten, Arbeitsstellen und Betriebseinrichtungen nicht gewährt oder
- e) entgegen § 26 Abs. 3 die Durchführung der Amtshandlung beeinträchtigt oder
- f) entgegen § 26 Abs. 4 den in § 26 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern die Auskunft über eine Person, die sich an einem im § 26 Abs. 2 genannten Ort oder in einem dem Arbeitgeber zurechenbaren Fahrzeug aufgehalten hat, verweigert,
im Fall der lit. a und b mit Geldstrafe von 2 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 4 000 S bis 60 000 S, im Fall der lit. c bis f mit Geldstrafe von 30 000 S bis 50 000 S, im Wiederholungsfalle von 60 000 S bis 100 000 S;
4. wer die im § 14d Abs. 1 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet, mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 60 000 S;
5. wer
- a) entgegen § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder ohne die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 oder ohne die EU-Entsendebestätigung gemäß § 18 Abs. 12 an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder
- b) entgegen § 14f Abs. 3 eine Arbeitserlaubnis oder entgegen dem § 16 Abs. 3 einen Befreiungsschein (§ 15) nicht zurückstellt, oder
- c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet,
mit Geldstrafe von 1 000 S bis 10 000 S, im Wiederholungsfalle von 2 000 S bis 20 000 S;
6. wer
- a) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 als Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Ausländer ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR ohne EU-Entsendebestätigung im Inland beschäftigt oder
- b) entgegen § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne daß für diesen eine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde,
mit Geldstrafe von 1 500 S bis 15 000 S, im Wiederholungsfalle von 3 000 S bis 30 000 S.
- (2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht bei einem Hauptzollamt der Verdacht einer Übertretung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), zu erstatten, in allen anderen Fällen aber an die Aufsichtsbehörde.

(5) Das Hauptzollamt hat bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen, als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, und die Dauer der unberechtigten Beschäftigung von länger als einer Woche bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen.

(6) Gemäß Abs. 1 Z 1 ist neben dem Beschäftigten (Auftragnehmer) auch sein Auftraggeber (Generalunternehmer) zu bestrafen, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt und der Auftraggeber (Generalunternehmer)

1. im Vertrag mit seinem Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht zwingend vereinbart hat oder
2. die ihm zumutbare regelmäßige Beaufsichtigung des Auftragnehmers während der Auftrags Erfüllung unterlassen hat oder
3. die Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung wissentlich geduldet hat.

(7) Wird ein Ausländer an Betriebsstätten, an Arbeitsstellen, in Betriebseinrichtungen oder auf Betriebsgeländen (§ 4 SchwAG) eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, so ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung vom Hauptzollamt ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftigte nicht glaubhaft macht, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

(8) Die Zustellung einer nach den Abs. 1 bis 7 ergangenen Entscheidung kann, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit dem Hauptzollamt zurückgestellt wurde, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.“

13. § 28a samt Überschrift lautet:

„Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und Bestellung verantwortlicher Beauftragter

§ 28a. (1) Den Hauptzollämtern steht in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen gemäß § 28 Abs. 1 zu. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Hauptzollamt sind berechtigt, gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG wird erst wirksam, wenn beim zuständigen Hauptzollamt eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

(3) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

14. Im § 28b Abs. 1 und 6 wird der Ausdruck „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ jeweils durch den Ausdruck „Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

15. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Hauptzollamt kann dem Arbeitgeber von Amts wegen oder auf Antrag der nach dem Betriebssitz zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden die Beschäftigung von Ausländern für die Dauer von längstens einem Jahr untersagen, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten zwei Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung zurückgerechnet mindestens dreimal gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde. Vor der Untersagung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören. Über die Berufung gegen die Untersagung entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Hauptzollamt sind berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

16. Im § 30 Abs. 3 wird der Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörden“ durch den Ausdruck „Hauptzollämtern“ ersetzt.

17. § 30a lautet:

„§ 30a. Das Hauptzollamt kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Das Hauptzollamt hat in diesem Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

18. Dem § 34 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Die §§ 3 Abs. 5 und 6, 4b Abs. 1 Z 9, 11 Abs. 2, 26, 27, 27a, 28, 28a, 28b Abs. 1 und 6, 30 Abs. 1 und 3, 30a und 35 Z 6 und 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

19. Im § 35 wird in der Z 6 der Ausdruck „§ 27 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ ersetzt und nach der Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 5, 26, 27, 28, 28a, 28b, 30 und 30a, soweit die Hauptzollämter betroffen sind, der Bundesminister für Finanzen;“

Artikel 10

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 366 Abs. 1 lautet:

„§ 366. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, im Wiederholungsfall von 20 000 S bis 200 000 S zu bestrafen, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
2. eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;
3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81);
4. entgegen § 71 Abs. 1 Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör in den inländischen Verkehr bringt oder im Inland ausstellt;
5. eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 71 Abs. 3 abgibt oder ein Zeichen oder eine Plakette gemäß § 71 Abs. 6 anbringt, obwohl die Maschine, das Gerät, die Ausrüstung oder deren Teile oder Zubehör nicht den Anforderungen der gemäß § 71 Abs. 4 erlassenen Verordnungen oder den in der Übereinstimmungserklärung angeführten Bestimmungen einschlägiger Normen entsprechen und auch keine Genehmigung gemäß § 71 Abs. 7 vorliegt;
6. die Hinweispflicht gemäß § 71 Abs. 8 verletzt.“

2. § 366a lautet:

„366a. Die Behörden des Bundes, die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Gewerbebehörde diejenigen Daten bekanntzugeben, die für eine allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 87 Abs. 1 Z 3) im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Beschäftigung von Bedeutung sind.“

3. Dem § 382 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 366 Abs. 1 und 366a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 11**Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes**

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen Text des § 15 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
2. Dem § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter als Verwaltungsstraßenbehörden erster Instanz ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, und im Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, geregelt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, und nach § 14 Abs. 1.“

3. Dem § 17a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“

Artikel 12**Änderung des Fremdenengesetzes 1997**

Das Fremdenengesetz 1997 (FrG), BGBl. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 wird im Abs. 2 Z 5 der Ausdruck „Arbeitsinspektorate“ durch den Ausdruck „Hauptzollämter“ und im Abs. 4 der Ausdruck „Arbeitsinspektorates“ durch den Ausdruck „Hauptzollamtes“ ersetzt.
2. Im § 36 wird im Abs. 2 in der Z 2 vor dem Ausdruck „oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes“ der Ausdruck „des Schwarzarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1998,“ eingefügt und in der Z 8 der Ausdruck „Arbeitsinspektorate“ durch den Ausdruck „Hauptzollämter“ sowie im Abs. 4 der Ausdruck „Arbeitsinspektorates“ durch den Ausdruck „Hauptzollamtes“ ersetzt.
3. Dem § 111 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 33 Abs. 2 und 4 sowie 36 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetreten sind.“